

Swarte Schoningk
Maritime Gewalt und Sprachgebrauch im
Nord- und Ostseeraum um 1380

von

NIKOLAUS FREIMUTH

<https://orcid.org/0000-0003-3786-0752>

Erftstadt



Concilium medii aevi 24 (2021) S. 111–143

DOI: <https://doi.org/10.11588/cma.2021.1.85204>

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	113
2. „Niklas Jonsson, der Swarte Schoningk genannt wird“: Ein maritimer Gewaltakteur und sein politisch-rechtlicher Status	115
2.1 Kurzbiographie	115
2.2 Swarte Schoningk als maritimer Gewaltakteur (um 1380)	116
2.3 Aufstieg im Umfeld des dänischen Hofes	124
2.4 Zur Forschungskontroverse um die Identität zweier maritimer Gewaltakteure namens Niklas Jonsson	128
3. Der Sprachgebrauch von „Seeraub“ und „Geleit“ um 1380	131
3.1 Zur Semantik maritimen Gewalthandelns: der „Seeraub“	131
3.2 Zur Semantik rechtlicher Praktiken: das „Geleit“	135
4. Fazit	138
5. Quellen- und Literatur	139

1. Einleitung¹

Die neuere historische Forschung zur Geschichte der maritimen Gewalt spricht sich für einen Paradigmenwechsel aus: Maritimes Gewalthandeln darf nicht länger anhand scheinbar fester Kategorien verstanden werden, die gleich zu erkennen gäben, ob die entsprechenden Akteure legitim oder illegitim handelten.² Die Gegenüberstellung von illegitimer „Seeräuberei“ und legitimer „Kaperfahrt“ ist eng mit der historischen Ausbildung des staatlichen Gewaltmonopols verbunden.³ Im nordeuropäischen maritimen „Kommunikations- und Handlungsraum“⁴ des 14./15. Jahrhunderts jedoch überlagerten sich verschiedene Norm- und Rechtsansprüche. Es gab kein einheitliches Recht, das geklärt hätte, ob eine Handlung legitim oder illegitim war. Vielmehr mussten diese von Fall zu Fall neu verhandelt werden.⁵ In dieser Welt des Normenpluralismus war Gewalthandeln eine Option, derer sich alle Akteure bedienen konnten, aber nicht mussten. Und nicht jedes maritime Gewalthandeln war „Seeräuberei“. Wer jemanden als „Seeräuber“ bezeichnete, der tat dies oft situativ, um ein bestimmtes Gewalthandeln zur See zu diskriminieren. Der Ausdruck „Seeräuber“ fungierte somit weniger als rechtliche Kategorie denn als Kampfvokabel,⁶ weshalb als analytischer Begriff für maritimes Gewalthandeln im Folgenden die Güterwegnahme, nicht aber die tendenziöse Bezeichnung „Seeraub“ gebraucht wird.⁷

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit einem Adeligen namens Swarte Schoningk, der in zeitgenössischen Dokumenten mehrfach als „Seeräuber“⁸ bezeichnet wurde. Obwohl er bereits Gegenstand der jüngeren Forschung war, steht

¹ Dieser Aufsatz ist aus einem Seminar an der Goethe-Universität Frankfurt am Main (Sommersemester 2020) hervorgegangen. Ich danke PD Dr. Gregor Rohmann und Dr. Philipp Höhn für ihre freundliche Unterstützung und hilfreiche Kritik. Für die Arbeit mit den mittelniederdeutschen Quellen wurde auf SCHILLER/LÜBBEN 1875–1881 zurückgegriffen. Die hauptsächlich verwendeten Quelleneditionen sind das Diplomatarium Danicum (DD), die Hanse-recesse (HR), das Hansische Urkundenbuch (HUB) und das Mecklenburgische Urkundenbuch (MUB).

² Siehe ROHMANN 2017; HEEBØLL-HOLM et al. 2019.

³ ROHMANN 2017, S. 25–27. Vgl. MOLLAT 1972.

⁴ ROHMANN 2019, S. 56.

⁵ Zum Normenpluralismus: TAI 2012; ROHMANN 2017, S. 35f.; HÖHN 2019, S. 282–286; HÖHN 2021, S. 20–22.

⁶ ROHMANN 2017, S. 15 („diskursive Option“), S. 18 („politische Kampfvokabel“), S. 28 („argumentative Option“); ROHMANN 2019, S. 60 („Waffe“); HEEBØLL-HOLM et al. 2019, S. 28 („discursive weapon“). Siehe auch RUBIN 1988, S. 30 („a pejorative with political implications but no clear legal meaning“).

⁷ ROHMANN 2017, S. 47–49. Zum „Seeräuber“-Begriff in diskurstheoretischer, analytischer und rechtshistorischer Perspektive: ebd. S. 11–34. Zu verschiedenen Formen der Güterwegnahme und ihrer Beurteilung: ROHMANN 2007, S. 82–91; ROHMANN 2014.

⁸ DD 4.2, 181 (*seerouvers*), DD 4.2, 165 §3 (*zeroveren*), DD 4.2, 221 (*serouere*).

eine umfassende Analyse seiner Person noch aus.⁹ Daher soll an dieser Stelle eine chronologische Aufarbeitung seines greifbaren Lebenswegs vorgenommen werden, wobei zunächst das Verhältnis des maritimen Gewalthandelns zu seinen weiteren Tätigkeitsfeldern aufgezeigt werden soll. Hierauf folgt eine kritische Diskussion des jüngsten Vorschlags, Swarte Schoningk mit einem Gewaltakteur namens Niclas Iones¹⁰ zu identifizieren. Schließlich sollen ausgehend von den historischen Kontexten, in denen er auftrat, die Semantiken maritimen Gewalthandelns und rechtlicher Praktiken anhand des Sprachgebrauchs von „Seeraub“ und „Geleit“ diskutiert werden.

Swarte Schoningk kann in eine Phase maritimer Gewaltaktivität verortet werden, die von Teilen der Forschung auf die Zeit von 1376 bis 1386 datiert wird,¹¹ und lange gegenüber der um 1390 einsetzenden Zeit der „Vitalienbrüder“ vernachlässigt wurde.¹² Der vorliegende Beitrag steht im Rahmen eines Forschungsprogramms, das die Herausbildung des maritimen Gewalthandelns in ihren politisch-rechtlichen und historisch-semantischen Dimensionen neu bestimmen möchte.¹³ Der zunächst biographische Zugriff auf dieses Forschungsproblem ist in Form einer Falluntersuchung als Teil breiterer prosopographischer Studien zu verstehen. Der Vorteil dieser personenbezogenen Herangehensweise ist der präzise Nachvollzug konkreter Handlungssituationen, in denen die Spannung zwischen sprachlich vermittelten Realitäten in ihren verschiedenen Dimensionen – moralischen, diplomatischen, genrespezifischen etc. – greifbar wird,¹⁴ sodass die sich hieran anschließenden Überlegungen zum Sprachgebrauch den Bewegungsraum Swarte Schoningks erhellen, zumal sie in besonderer Weise dem um seine Person zentrierten Komplex sozialer Interaktionen verpflichtet sind.

⁹ Darstellungen zu Swarte Schoningk finden sich in der älteren Forschung: STYFFE 1870, S. CCLV–CCLVI; ERSLEV 1902, Sp. 612f.; KARLSSON 1918, Sp. 857. Zur neueren Forschung: BØGH 2003, S. 203f.; „Swarte Schoninghe“ 2017.

¹⁰ „Swarte Schoninghe“ 2017. Darauf bezugnehmend KREY 2019, S. 348, S. 351.

¹¹ TEICHMANN 1931, S. 17–27; BØGH 2003, S. 183–217, S. 352f.; ETTING 2004, S. 29–34, insbes. S. 31 (Fn. 7) zum Verschwinden des maritimen Gewalthandelns („piracy“) nach 1386.

¹² ROHMANN 2007, S. 79f.; BENNINGHOVEN 1973, S. 43. Beide setzen die Zeit der „Vitalienbrüder“ mit dem Auftreten des Wortes in den Quellen um das Jahr 1390 und bis zum Verschwinden desselben um 1435 an, somit gegen die traditionelle Sicht, die die Zeit mit der angeblichen Hinrichtung Klaus Störtebekers um 1400/01 enden lässt. Vgl. aber schon BJORK 1943.

¹³ ROHMANN 2019, S. 58 (Fn. 12), stellt den Nutzen einer „präzise[n] historisch-semantische[n] Untersuchung“ in Aussicht.

¹⁴ So etwa die „Spannung zwischen diplomatischer Sprachregelung und politischer Realität“ im Falle der sogenannten „Seeräuberei“: ROHMANN 2017, S. 39.

2. „Niklas Jonsson, der Swarte Schoningk genannt wird“: Ein maritimer Gewaltakteur und sein politisch-rechtlicher Status

2.1. Kurzbiographie

Aus dem einzig überlieferten Selbstzeugnis Swarte Schoningks, einem Geleitbrief, der zugleich als Kaufurkunde gedient haben mag, geht hervor, dass er eigentlich Niklas Jonsson hieß.¹⁵ Möglicherweise verweist sein Beiname Schoningk¹⁶ auf Schonen, doch es ist fraglich, ob auch der Gebrauch des Mittelniederdeutschen in diesem Selbstzeugnis Ausdruck seiner Herkunft ist. Es ist wahrscheinlicher, hierin die Anwendung einer lingua franca zu sehen.¹⁷

Über Swarte Schoningks Herkunft ist nichts bekannt, doch die Tatsache, dass er ein Siegel führte, kann als Indiz seines adeligen Status gelesen werden. Sein Siegel umfasste 1382/83 Schild mit Boot,¹⁸ 1396 wurden Schild und Boot durch einen Helm ergänzt – womöglich als Reaktion auf seine Erhebung in den Ritterstand.¹⁹ Die ältesten historischen Dokumente, die den Namen Swarte Schoningks tragen, stammen aus dem Jahr 1381,²⁰ doch keine gesicherte Information über ihn reicht früher zurück als ins Jahr 1380. Anfang der 1380er Jahre machte er durch seine maritime Gewaltaktivität von sich reden. Zugleich betrieb er Besitzakkumulation, ausgehend von Halland (ab 1381) bis ins heutige Dänemark (ab 1387). 1388 wurde er Burghauptmann zu Axewald und ein Jahr später kämpfte er erfolgreich im Dänisch-Mecklenburgischen Krieg. In diesem Zusammenhang wurde er zum Ritter

¹⁵ DD 4.2, 600 (= HUB 4, 840).

¹⁶ Die Schonen werden in den Quellen *Schoninghe* genannt (siehe etwa HR 1.3, 306: *Vortmer schole gi veten, dat dat lut also ghey, dat de Denen unde de Schoninghe dat hust bestallen willen.*). Der erste Beiname könnte von *swarde*, *swarte* („dicke, behaarte Haut, bes. Kopfhaut“) oder von *swart* („schwarz“) abgeleitet sein: SCHILLER/LÜBBEN 4 1875–1881, S. 485f.; BEHRMANN 2001, S. 158. Vgl. dazu auch KARLSSON 1918.

¹⁷ Die Verwendung des Mittelniederdeutschen ergibt sich wohl aus dem „Gebrauchskontext“ (BEHRMANN 2001, S. 160). Es handelte sich um einen offenen Brief, der allgemein verständlich sein musste. Auch die schriftliche Wiedergabe mündlicher Aussagen von Dänen im Mittelniederdeutschen (als Bruch zum schriftlichen Latein) zeigt, dass das Mittelniederdeutsche als lingua franca fungierte und in erster Linie nicht als Indiz auf die Herkunft Swarte Schoningks zu lesen ist: ebd. 164f. Siehe allgemein SCHRÖDER 2014, S. 174.

¹⁸ DD 4.2, 283; 366 und dort die editorischen Anmerkungen. Das Siegel führt den Namen *Nissa Ivnson*.

¹⁹ DD 4.6, 81. Das Siegel führt den Namen *Nicholaus Ionissvn*.

²⁰ DD 4.2, 153; 165 §3; 181.

geschlagen. Ab 1390 war er Mitglied des dänischen Reichsrats unter Königin Margarethe und ihrem Großneffen König Erik VII. von Pommern. Nach weiteren Burghauptmannschaften in Faxeholm²¹ und Nyköping²² verstarb Swarte Schoningk zwischen dem 21. Mai und dem 1. Juli 1410.²³ Ein sich auf ihn zurückführendes Adelsgeschlecht namens „Svarteskåning“ soll bis ins 16. Jahrhundert hinein in Schweden existiert haben.²⁴

2.2. Swarte Schoningk als maritimer Gewaltakteur (um 1380)²⁵

Die erste Erwähnung Swarte Schoningks im Zusammenhang mit maritimem Gewalthandeln findet sich in einem Klagebrief von Schiffern an die preußischen Städte aus dem Jahr 1381,²⁶ in dem Swarte Schoningk (*Swarteshonec*) zu den „Hauptleuten“ (*houetlude*) der „Seeräuber“ (*seerouers*) gezählt wird, die das Geleit des als verräterisch angeprangerten Vogtes zu Helsingborg, Nikolaus Segefried, genössen, und (wie durch die Wortwahl suggeriert wird) den Öresund bedrohten. Man habe aufgrund der Untätigkeit der sogenannten „Friedeschiffe“ (*vredescepe*)²⁷ zur Selbstjustiz gegriffen und kurzerhand den „Seeräuber“ Rambow und seine Besatzung kurz vor dem 29. Juni gefangen und getötet. Swarte Schoningk jedoch

²¹ So vermutet MOGREN 1981, S. 632. In den Quellen ist von *castrum*, *hus* oder *slot* die Rede, wenn es um Burgen, Schlösser oder Festungen geht.

²² ERSLEV 1902, Sp. 613; KARLSSON 1918.

²³ DD 14100701001 [<https://diplomatarium.dk/dokument/14100701001> (29.10.2021)], wo sein gleichnamiger Sohn (*Swartä löns*) Güter des verstorbenen Swarte Schoningk (*Nikliss Swarte Skonung*) übertragen bekommt. Der Zeitraum ergibt sich mittels der letzten Quelle vom 21. Mai, in der er aktiv auftritt: DD 14100521001 [<https://diplomatarium.dk/dokument/14100521001> (29.10.2021)].

²⁴ KARLSSON 1918. Swarte Schoningks Sohn wird dort Jöns Nilsson genannt, dessen Söhne Åke und Ture Jonsson. Swarte Schoningk könnte mit dem früheren dänischen Reichsratsmitglied und Ritter namens Åke Ingvarsson verwandt gewesen sein, worauf die Gleichheit beider Siegel hinweist: BØGH 2003, S. 204. Zu Åke Ingvarsson: DD 3.7, 231; 263; 327; 370; 393; 4.1, 331.

²⁵ Die entscheidenden Quellen zum maritimen Gewalthandeln im Umfeld Swarte Schoningks, die im Folgenden zentral sein werden, sind (in chronologischer Reihenfolge und unter Angabe verschiedener Editionen mit nicht immer gleicher Textfassung): DD 4.2, 181 (= HR 1.3, 141); DD 4.2, 165 §3 (= HR 1.2, 240 §3; HUB 4, 728; MUB 20, 11371); DD 4.2, 221 (= HR 1.3, 146; MUB 20, 11416); DD 4.2, 233; DD 4.2, 600 (= HUB 4, 840); DD 4.3, 101 (= HR 1.2, 330); DD 4.5, 50 §4 (= HR 1.4, 154 §4); DD 4.5, 138 (= HR 1.4, 185 §8); DD 4.5, 257, 4 §2 (= HR 1.4, 236 4 §2). Wo nicht explizit angegeben, wird nach dem DD zitiert.

²⁶ Für eine detaillierte Rekonstruktion und Diskussion des Falls: ROHMANN 2017, S. 2–10.

²⁷ Zu den „Friedeschiffen“: ROHMANN 2016; ETTING 2004, S. 31f.; TEICHMANN 1931, S. 23–25.

habe mitsamt der Hauptleute Peter Darsow, (Henrik?) Wartenberg und Henning von der Osten fliehen können.²⁸

Nach dem Verlassen Helsingborgs begab sich Swarte Schoningk nach Varberg, wo „dem ehrenwerten Mann“ (*honesto viro*) rund einen Monat später, am 28. Juli 1381, „für seinen Dienst“ (*pro seruicio suo*) Güter im Norden Hallands (*bona [...] in provincia Fiæra sita*) von Königin Margarethe übertragen wurden,²⁹ die seit 1380 alleinige Regentin Dänemarks und Norwegens war. Halland war damals umkämpftes Gebiet zwischen Dänemark und Schweden.³⁰ Die Güter hatten zuvor zwei Männern, Magnus Pors und Thorkillus Barun, gehört, wobei letzterer im Rahmen von um 1370 geführten Verhandlungen zwischen den „östlichen Seestädten“³¹ (*civitates maritimarum partis orientalis*) und den Königen von Schweden und Norwegen als Burghauptmann Varbergs geführt worden war.³²

Die Tatsache, dass den beiden nun, 1381, zugesichert wurde, ihre Güter erst wiederzubekommen, sollten sie sich dem „Dienst“ der Königin überantworten (*nostro seruicio mancipare*), legt nahe, dass es sich um Anhänger der schwedischen Partei handelte und sie womöglich durch Gewalt von ihren Gütern vertrieben worden waren.³³ Vielleicht verweist diese Güterübertragung auch auf die dänische Geldknappheit in den frühen 1380er Jahren, die sich in der Verpfändung zahlreicher Schlösser, Städte und Provinzen äußerte.³⁴ Politische und wirtschaftliche Motive mochten hinter dem dänischen Ausgreifen nach Halland und der Praxis der Güterübertragung liegen, doch interessant ist an dieser Stelle vor allem der Verweis auf

²⁸ DD 4.2, 181. Die 1875 edierten Hanserecesse führen den Klagebrief unter HR 1.3, 141, wobei die Angaben leicht von dem 1987 edierten Diplomatarium Danicum abweichen. So findet sich anstelle von *Swarteshonec* der Name *Swarteshovet*. ROHMANN 2017, S. 4 (Fn. 14), der sich an die Form *Swarteshovet* hält, äußert Zweifel daran, ihn auf Swarte Schoningk zu beziehen, anders KREY 2019, S. 352, und BØGH 2003, S. 203f., die sich an das Diplomatarium Danicum halten. Beide Editionen (HR, DD) haben als Original das Danziger Stadtbuch (1, S. 156) zur Grundlage. Die Edition des DD erweist sich dabei als verlässlicher. Sie führt eine detailliertere Angabe der Quellenfundorte und diskutiert verschiedene Editionen. Die Gegenüberstellung zweier Textüberlieferungen (A und Aa) zeigt die präzisere philologische Arbeit: abweichende Schreibweisen (u.a. die der HR) werden angeführt, Jahreszahlen in römischer statt arabischer Art gegeben (anders in den HR), was den Eindruck größerer Originaltreue erweckt.

²⁹ DD 4.2, 153: *Notum facimus uniuersis quod honesto uiro Swarte Skonungh. omnia bona. Magno Pors et Thorkillo Baarun olym pertinencia in prouincia Fiærae sita. tam uacua quam structa. cum omnibus adiacenciis et iuribus pro seruicio suo nobis impendendo et inpenso iure pheodali dimittimus et fauemus. [...].*

³⁰ BØGH 2003, S. 349.

³¹ HR 1.1, 1.

³² HR 1.2, 2 §8. Auch Magnus Pors wird dort erwähnt (*dominus Porso*). Vgl. zum gesamten Konflikt, in den auch Klagen gegen von Varberg (*Gethekør*) ausgehende Güterwegnahmen eingingen: HR 1.2, 1 §7 1, 2, 8; 3 §9.

³³ BØGH 2003, S. 159, S. 204.

³⁴ BØGH 2003, S. 352.

den Dienst des Swarte Schoningk, für den er (und kein anderer) diese Güter erhalten sollte.

Der Dienst ist insbesondere im Zusammenhang des genannten „Seeräuber“-Vorwurfs von einiger Brisanz. Er könnte gleichermaßen retrospektiv wie prospektiv aufzufassen sein: Swarte Schoningk hatte sich bereits verdient gemacht und sollte sich diesem für beide Seiten vorteilhaften Dienst auch für die Zukunft verschreiben. Die Art des Dienstes wird in dem Schreiben der Königin allerdings nicht genannt. Angesichts fehlender (oder nicht überlieferter) Beschwerden über das „arge“ Handeln der oben genannten Schiffer, die ja nicht davor zurückgeschreckt hatten, den „Seeräuberhauptmann“ Rambow samt Mannschaft zu töten, ehe sie den (überlieferten) Klagebrief verfassten und ihre Tat damit implizit als „Seeräuberbekämpfung“ rechtfertigten, wurde vermutet, dass die darin „Seeräuber“ genannten Männer zum Zeitpunkt der Gewalttat keinem eindeutigen Dienstherrn zugeordnet werden könnten. Ein solcher hätte nämlich intervenieren müssen.³⁵

Doch wäre es nicht möglich, eine ebensolche „Intervention“³⁶ in den kurz nach dem 15. September 1381 in Schonen begangenen Verhandlungen zu sehen?³⁷ Dort sah sich Königin Margarethe dem Vorwurf der „Seestädte“³⁸ (*civitates maritimarum*) ausgesetzt, dass Dänemark seinen Anteil am „großen trefflichen Schaden“ habe, der „dem Kaufmann“ mitunter „zur Seefahrt mit Raub geschehen“ sei.³⁹ Infolgedessen wurde unter Vermittlung des dänischen Drosts Henning von Putbus⁴⁰ „Sicherheit“ (*velicheit*) für sogenannte „Seeräuber und Brandstifter“ (*zeroveren unde bernerer*) bis zum 1. Mai 1382 vereinbart. In dieses sichere Geleit wurden Ludeke Schinkel, Eler Rantzow, Henneke Grubendael, Niklas Jonsson von Araslöv, Truwt Muus, Holger Jonsson, Henrik Wartenberg, dessen *cumpaen* Paeschdag und Swarte Schoningk (*Zwarte Sconinc*) genommen, wobei die mögliche

³⁵ ROHMANN 2017, S. 6.

³⁶ ROHMANN 2017, S. 6.

³⁷ Ob Swarte Schoningk jedoch hier schon als „close adviser to the queen“ (ETTING 2004, S. 32) gelten kann, ist zumindest fraglich. In hohe politische Ämter gelangte er wohl erst ab 1389/90.

³⁸ DD 4.2, 165 (= HR I.2, 240). Im Einzelnen werden genannt: Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Stettin, Kolberg, Preußen, Campen, Bremen, Zutphen, Stavoren, Zierikzee, Brüel, Elburg, Harderwijk und Amsterdam. In diesem und ähnlichen Rezessen wird die Selbstbezeichnung „Seestädte“ oder „gemeine Städte“ gewählt, nicht aber „Hansestädte“. Zum vorsichtigen Umgang mit dem Begriff der „Hanse“: BEHRMANN 1997, S. 167; PUHLE 2014, S. 41.

³⁹ DD 4.2, 165 §2 (= HR 1.2, 240 §2): *Voertmer maneden de stede de koninginne unde des rikes raad omme den groten drapeliken scaden, de dem coepmanne ter zeeward mit rove ghescheen is, [...].*

⁴⁰ Henning von Putbus war seit 1376 dänischer Drost und von 1371 bis 1378 Hauptmann der im Stralsunder Frieden von 1370 auf fünfzehn Jahre an die Hansestädte übertragenen Sundschlösser, weshalb er beiden Seiten gut bekannt war: WERLICH 1998, S. 173–182; KREY 2019, S. 354–363.

Bindung dieser Männer an Dänemark zumindest zu diplomatischen Zwecken einer Position rechtlicher Autonomie wich.⁴¹

Ein halbes Jahr später, wohl um den 16. März 1382, wurden zwei Beschlüsse zwischen den Seestädten und namentlich genannten Akteuren getroffen, von denen im überlieferten Text nur ein Teil als „Seeräuber“ (*serouere*) bezeichnet wird. Man darf aber vermuten, dass diese Bezeichnung auch für den anderen Teil galt, zumal die Niederschrift für die innerhansische Kommunikation angefertigt worden war. Niklas Jonsson von Araslöv, Truwt Muus und Holger Jonsson waren nun nicht mehr unter den „Seeräubern“ anzutreffen, dafür aber Henneke von Ortze, Vicko Grubendael und Detlef Knut. Letzterer hatte beim Beschluss der *velicheit* noch als Bürge fungiert. Die eine Gruppe der „Seeräuber“, nämlich Henneke und Vicko Grubendael, Henneke von Ortze, Henrik Wartenberg und Paeschdag, wurde für den 15. August desselben Jahres „auf den Tag genommen“ (*Daghe syn ghenomen*), da sie noch etwas „zu verlesen“ (*to verlesende*), d.h. ausstehende Forderungen, hatte. Die zweite Gruppe mit Detlef Knut, Eler Rantzow, Ludeke Schinkel und Swarte Schoningk schloss einen Waffenstillstand (*vrede*) bis zum 2. Februar 1383. Für diese Gruppe wurde die gegenseitige Bedingung zwischen Städten und „Seeräubern“ ausgehandelt, dass eine Absage des *vrede* vier Wochen im Voraus anzukündigen sei.⁴²

Aus diesen Verhandlungen wird ein Netzwerk von Akteuren ersichtlich, die sowohl ins maritime Gewalthandeln involviert waren wie auch, zu Teilen, prominente politische Ämter innehatten.⁴³ Mit Jacob Muus, Klaus Grubendael, Frederik Wartenberg und Borchard Schinkel waren unter den Bürgen der bis hier genannten Beschlüsse mehrere Verwandte der sogenannten „Seeräuber“. Mit Otto Drantzow bürgte sogar ein Mann, der ein halbes Jahr zuvor noch über eine kürzlich erlittene Güterwegnahme geklagt hatte.⁴⁴ Für Truwt Muus bürgte Stich Hakensson. Beide waren bei den Verhandlungen ein halbes Jahr zuvor angeklagt worden, dem Stralsunder Gregor Swerting, der gemeinsam mit Nikolaus Segefried als Vogt von Helsingborg fungierte, Schaden zugefügt zu haben.⁴⁵ Für Swarte Schoningk trat

⁴¹ DD 4.2, 165 §3 (= HR 1.2, 240 §3). Die gesamten Verhandlungen wurden zudem durch die dänische „Bitte“ begleitet, die bis 1385 der Verwaltung der Städte übertragenen Sundschlösser vorzeitig an Dänemark zurückzugeben: WERLICH 1998, S. 194; ETTING 2004, S. 33.

⁴² DD 4.2, 221 (= HR 1.3, 146; MUB 20, 11416). In der editorischen Überschrift zu HR 1.3, 146 heißt es allerdings: „die wohlhabenderen, welche Etwas zu verlieren haben, bekommen den Frieden nur bis Aug. 15, die Aermere bis 1383 Febr. 2“. Zur Unterscheidung der „Absage“ von der „Warschau“ als zwei rechtlichen Praktiken der mit unterschiedlichen Implikationen versehenen Warnung des andern vor geplanter maritimer Gewaltaktivität: BÖHRINGER 1972, S. 15–27; ROHMANN 2014, S. 580.

⁴³ Vgl. als Anhaltspunkt die Einträge in PROSOP-WIKI 2011–fortlaufend.

⁴⁴ HR 1.2, 165 §6.

⁴⁵ HR 1.2, 165 §1.

Herman Vlaminck⁴⁶ bei der *velicheit* als Bürge ein, beim *vrede* Henrik Andersson.⁴⁷ Die Verbindung beider Bürgen zu Swarte Schoningk ist unklar. Unter den sogenannten „Seeräubern“ befanden sich mit Henrik Wartenberg und Henneke Grubendael dänische Burghauptmänner,⁴⁸ Niklas Jonsson von Araslöv und Truwt Muus waren schonischer,⁴⁹ Eler Rantzow, Henneke von Ortze und Ludeke Schinkel mecklenburgischer Adel.⁵⁰ Ein Ludeke Schinkel war bereits in den 1360er Jahren als dänisches Reichsratsmitglied in Erscheinung getreten.⁵¹ Die Quatz-Familie stammte wie die Putbus-Familie aus Rügen. Zwei ihrer Vertreter, Thonies und Bertold Quatz, wurden 1386 in den *vrede* der „Seeräuber“ aufgenommen werden.⁵²

Dieselben wurden in einem Geleitbrief, den Swarte Schoningk am 7. August 1385 in Kungsbacka verfasste, gemeinsam mit Ludeke Schinkel genannt: „Wissen sollt ihr, liebe Freunde, Ludeke Schinkel, Berthold Quas und Thonies, dass ich, Niklas Jonsson, der Swarte Schoningk genannt wird, mit diesem offenen Brief bekenne, dass ich Schiffer Klaus Zukow das Schiff verkauft habe, dass mir von euch zugekommen war, und ihn mit dem Schiff in den Öresund geleitet habe, und ich bitte euch freundlich, dass ihr ihn fördert um meines Dienstes willen, wie ihr könnt und mögt.“⁵³

Dieses Schreiben mag für den Geleitnehmer, den aus Reval stammenden Schiffer Klaus Zukow, wohl zugleich als Kaufurkunde gedient haben.⁵⁴ Von der älteren Forschung wurde dieses einzig überlieferte Selbstzeugnis Swarte Schoningks als Beleg für einen Schiffsraub gelesen. So heißt es in der editorischen Überschrift

⁴⁶ Womöglich handelt es sich um „Hermen Fleming“, der Knappe und im Jahr 1397 Vogt auf Kalundborg war: DD 4.6, 371.

⁴⁷ 1377 ist die Rede von einem Knappen namens „Henric Andree“ (DD 4.1, 257). 1385 scheint ein „Henrik Anderssen“ verstorben zu sein (DD 4.2, 588).

⁴⁸ Henrik Wartenberg war bereits Anfang der 1380er Jahre dänischer Burghauptmann auf Abrahamstrup (Seeland), Henneke Grubendael auf Søborg: BØGH 2003, S. 204f.

⁴⁹ BØGH 2003, S. 206.

⁵⁰ BØGH 2003, S. 206f.; ETTING 2004, S. 32.

⁵¹ DD 3.7, 116; 137; 174; 263; 287; 329.

⁵² BØGH 2003, S. 207.

⁵³ DD 4.2, 600 (= HUB 4, 840): *Weten schole gi leuen vrendes als Ludeke Schinckel. Berthold Quas vnde Thonies dat ik Nicze Ionesson de Swarte Schoningk gheheten iis des bekenne mit myme openen breue dat ick schiphern Clawes Zukouwen dat schip verkoft hebbe dat my van iv wart/ vnde hebbe ene gheveleget mit dem schepe in den Oresund vnde bidde iv vrentlicken dat gi ene vorderen vmme mynes denestes willen wor gi konen vnde maghen. [...]*

⁵⁴ Im Revaler *Liber de diversis articulis* heißt es zu diesem Dokument, es sei am 15. Januar 1386 „von Wort zu Wort“ (*de verbo ad verbum*) von Klaus Zukow empfangen worden. Wahrscheinlich wollte dieser damit die Besitzrechtmäßigkeit seines neuen Schiffes bestätigt wissen: DD 4.2, 600, editorische Anmerkungen.

zum HUB: „*Ein gen[annter] Seeräuberhåuptling an seine Genossen: geleitet ein erbeutetes, von ihm verkaufte Schiff nach dem Sund.*“⁵⁵ Auch heute wird dieser Brief noch als Indiz für „ziemlich zwielichtige Machenschaften“⁵⁶ gelesen. Tatsächlich geht aus dem Schreiben explizit nur hervor, dass Swarte Schoningk das von seinen „Freunden“ erhaltene Schiff verkauft habe, wobei die Herkunft des Schiffes und die Art, wie es ihm „zugekommen“ war, nicht weiter spezifiziert werden.⁵⁷

Ein vorausgegangener Schiffsraub kann nicht ausgeschlossen werden, folgt aus dem Brief aber ebenso wenig wie die editorische Qualifizierung Swarte Schoningks als „Seeräuberhåuptling“. Allerdings schlossen die genannten „Freunde“, Ludeke Schinkel, Berthold und Thonies Quas, 1386 einen *vrede* mit den Städten, wobei sie von der hansischen Schriftführung erneut als „Seeräuber“ (*zeeroueren*) bezeichnet wurden.⁵⁸ Es wäre also durchaus denkbar, dass das genannte Schiff auf See genommen und dann nach Kungsbacka zu Swarte Schoningk gebracht worden war, der es verkaufte. Hier wäre die enge Verquickung von maritimer Gewaltaktivität und Handelspraxis zu beobachten, die für diesen Kommunikationsraum anzunehmen ist.⁵⁹ Für Swarte Schoningk lässt sich nach 1382 dagegen keine direkte maritime Gewaltaktivität oder Nennung als „Seeräuber“ mehr ausmachen. An dem 1386 geschlossenen *vrede* war er nicht beteiligt. Allerdings ist klar ersichtlich, dass er weiterhin Teil des Kommunikations- und Handelsnetzwerks der als „Seeräuber“ bezeichneten Akteure blieb.⁶⁰ Auch im Zusammenhang mit Besitztransaktionen verkehrte er in solchen Netzwerken, unter anderem mit Jakob Muus, Sven Sture⁶¹ und Algot Magnusson. Eine scharfe Unterscheidung zwischen einer Phase maritimen oder gar „seeräuberischen“ Gewalthandelns und einer „zivilen“ Phase ginge an der historischen Realität vorbei. Seine Einbindung in bestimmte soziale Milieus blieb erhalten, doch die politisch-rechtlichen Verhältnisse und die historisch-semantiche Rahmung veränderten sich.

⁵⁵ HUB 4, 840, editorische Überschrift.

⁵⁶ BØGH 2003, S. 204: „Den 7. august 1385 synes han at være involveret i ganske lyssky forretninger“ (e. H.).

⁵⁷ Richtigerweise heißt es daher im Diplomatarium Danicum (DD 4, 600, editorische Überschrift): „Niels Jensen Svarteskåning teilt Lydeke Skinkel, Bertolt Quatz und Tonnies mit, dass er ein Schiff an Nicolaus Zukow verkauft hat und ihn in den Öresund geleitet hat, und bittet sie, ihm gegenüber wohlwollend zu sein.“ (*Niels Jensen Svarteskåning meddeler Lydeke Skinkel, Bertold Quatz og Tonnies, at han har solgt et skib til Nicolaus Zukow og ledsaget ham ind i Øresund, og beder dem vise sig velvillige mod denne.*).

⁵⁸ DD 4.3, 101 (= HR 1.2, 330). In der innerhansischen Kommunikation werden sie als „Hauptleute der Seeräuber“ (*hobitlude der seerover*) bezeichnet (siehe auch HR 1.3, 207).

⁵⁹ ROHMANN 2017, S. 29: „die inhärente Gewaltförmigkeit von Schifffahrt und Seehandel“.

⁶⁰ Für die personelle Infrastruktur dieses Netzwerks allgemein: BØGH 2003, S. 202–213.

⁶¹ Zu diesem: KINDAHL 1997; ROHMANN 2007, S. 90f. Von einem „Milieu von Aufsteigern“ in Bezug auf Sven Sture spricht ROHMANN 2018, S. 357.

1394 wurde Swarte Schoningk (*Zwarte* [Sconinc]) im Zuge der Verhandlungen zu Helsingborg noch einmal mit dem Vorwurf maritimen Gewalthandelns konfrontiert. Man warf ihm dort vor, dem Schiffer Volkwin Vorsthosen 40 312 Preußische Mark zu schulden, die er seinem Schiff in Form von Tuche (*an wande*) entnommen habe. Dieselbe Klage war bereits ein Jahr zuvor in einem Schreiben der preußischen Städte formuliert worden und ist darüber hinaus aus einer undatierten Instruktion der Ratsendboten greifbar, wobei die Güterwegnahme präzisiert wurde, jedoch anstelle von Swarte Schoningk andere Akteure genannt wurden:⁶² in der Nacht vom 29. September des Jahres 1380⁶³ hätten die „Hauptleute“ (*howptlute*) Gunther,⁶⁴ Stolze Rute und dessen Bruder Michel Rute⁶⁵ mit ihren Helfern (*gehulfen*) im Öresund vor Helsingborg die Kogge des Volkwin Vorsthosen „genommen“ und das in Flandern erworbene Gut (*gut vnd gewande*) im Wert von 40 312 Preußischen Mark, einer äußerst großen Summe,⁶⁶ nach Varberg gebracht, wo es „auf das Schloss“ (*uff das hus*) gebracht und in Gegenwart von Königin Margarethe geteilt worden sei. „Was sie davon behielt, das weiß sie wohl“, hieß es im Schreiben der preußischen Städte vielsagend, während die Instruktion der Ratsendboten verlauten lässt, sie hätte „den meisten Teil der Tuche“ behalten.⁶⁷ Möglicherweise provozierte dieser Fall das den dänischen Gesandten bei einer Zusammenkunft

⁶² Für den gesamten Fall: DD 4.5, 50 §4; 138; 257 IV §2 (= HR 1.4, 154 §4 mit Datierungsfehler; 185 §8; 236 IV §2).

⁶³ Die Angabe „1386“ in HR 1.4, 154 §4 ist falsch und geht womöglich auf eine Fehllektüre von „lxxx. bi“ zu „lxxxvi“ zurück. Siehe KREY 2019, S. 352 (Fn. 66).

⁶⁴ BØGH 2003, S. 210, nennt „Gynter (van Wedhusen)“. Ein „Herr Gunther (*Ghunter*)“ wird im Rezzess zur am 24. April 1384 in Stralsund gehaltenen Versammlung erwähnt. Er solle zu kommenden Versammlungen über den „Schaden, der dem Kaufmann seit dem Krieg geschehen ist“ (*schaden, de deme koopmanne zedder deme orloghe gescheen is*) erscheinen (HR 1.2, 276 §4) und ein halbes Jahr später gestand derselbe, „dass er nach dem Tod seines Herrn König Haakons [von Norwegen] Seefund und schiffbrüchiges Gut (*zevund unde schipbrokich gud*) genommen hatte“. (HR 1.2, 293 §1). Aus DD 4.5, 50 §4; 138 erfahren wir, dass er vor 1393 in Marstrand erschlagen wurde, einem halländischen Ort, der 1395 als Hafen genannt wird, von dem aus mehrere Güterwegnahmen geführt worden seien. Dazu: ROHMANN 2007, S. 94.

⁶⁵ Zu Michel Rute: BØGH 2003, S. 208–211.

⁶⁶ ETTING 2004, S. 30. Die genauen Geldangaben sind *x.^m. lxxviii libras groze = an Prueschen gelde xl.^m. iii.^c. xii marc* (DD 4.5, 50 §4), *x.^m. lxxviii punt grote* (DD 4.5, 138) und *xl.^m. iii.^c. xii nobelen* (DD 4.5, 257 IV §2).

⁶⁷ DD 4.5, 50 §4: [...] *was ir do von wart das weys sie wol* [...]; DD 4.5, 138: [...] *Das wart do geteilet in keginwortekeit der konigynne vnd behilt das meiste teil an deme gewande* [...]. Die hier dargelegte Fallbeschreibung fügt die Elemente beider Darstellungen ergänzend zusammen. BØGH 2003, S. 211, hält die Behauptung, die Königin habe Anteil an dem Gewinn erhalten, für Polemik, denn die preußischen Städte hätten über kein ausreichendes Wissen darüber verfügen können. Das ist nicht nur vor dem Hintergrund des zwischen Königin Margarethe und Swarte Schoningk formulierten Dienstverhältnisses, sondern auch angesichts durchlässiger Kommunikationswege kein allzu aussagekräftiges Argument, wengleich der polemische Aspekt des Vorwurfs an Königin Margarethe nicht zu übersehen ist.

mit den Vertretern der Städte am 25. April 1381 in Stralsund vorgehaltene „Gerücht (*ruchte*) in den Städten“, nach dem Königin Margarethe verdächtigt werde, „dass sie die Seeräuber (*seerover*) hege und das genommene Gut auf ihre Schlösser (*up ere slote*) gebracht worden sei“.⁶⁸

Warum bei den Verhandlungen zu Helsingborg 1394 Swarte Schoningk an die Stelle der zuvor genannten Akteure trat, ist unklar. Möglicherweise war er 1380 als einer jener „Helfer“ an der Güterwegnahme beteiligt gewesen oder er war der eigentliche Auftraggeber, zu dem das Gut nach Varberg geführt worden war. Das Ausbleiben seines Namens in den früheren Fallbeschreibungen macht es zudem möglich, dass seine Beteiligung erst 1394, womöglich im Zuge der Verhandlungen, klar wurde.⁶⁹ Hierfür spräche auch seine Reaktion. Er habe nämlich auf den Vorwurf geantwortet, „er sei ein geleiteter Mann von der Königin und von den Städten; wollte irgendjemand etwas von ihm fordern, solle man ihm [...] vier Wochen im Voraus absagen.“⁷⁰

Der Ausgang des Rechtsstreits ist zwar nicht überliefert, doch es ist denkbar, eine privat getroffene Einigung oder die Aufgabe der Verhandlungen anzunehmen.⁷¹ Dass die Schadensklage erst 1393/94 prominent verhandelt wurde, stand wohl im Zusammenhang mit der seit 1392 wieder aufgenommenen Ausrüstung dänischer Schiffe im Öresund, sowie dem Versuch Königin Margarethes, den Großmeister des Deutschen Ordens für ihre Seite zu gewinnen.⁷² Dies wurde zum Anlass für die preußischen Städte, zahlreiche Klagen über Schiffsbergungen und Güterwegnahmen von 1377, so auch den Fall Volkwin Vorsthosens, (erneut) hervorzubringen.

Wenn es stimmt, dass Swarte Schoningk 1380 an der Güterwegnahme gegen Volkwin Vorsthosens beteiligt war und es weiterhin stimmt, dass das Gut auf das Schloss zu Varberg gebracht wurde, wo es, wie die Klägerseite betont, in Anwesenheit der Königin geteilt wurde, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen den teilhabenden Akteuren und nach der Bedeutung des Ortes. Mit Güterwegnahmen gegen Volkwin Vorsthosens (29. September 1380), preußische Bürger (vor

⁶⁸ HR 1.2, 230 §1: [...] *dat dat en ruchte were an den steden und see vordacht worde, dat se de seerover scholden heghen, und dat genomende gut up ere slote scholde komen wesen, [...]*.

⁶⁹ Zumal dort Nikolaus Segefried als Abgesandter Stralsunds anwesend war, der Mann, der Swarte Schoningk 1381 als Vogt zu Helsingborg in sein Geleit genommen hatte und möglicherweise über seine dann jüngst zurückliegenden Taten unterrichtet gewesen sein könnte: HR 1.4, 236.

⁷⁰ DD 4.5, 257 IV §2: *Dar tho antworde hee hee were en geleydet man van der koningynnen vnd van den steden. Wolde en genich man schuldigen dat me en iii^{or} weken tho vore vpzghede.*

⁷¹ Zur „Dunkelziffer“ nicht überlieferter Schadensfälle: ROHMANN 2017, S. 38; ferner HEEBØLL-HOLM 2013, S. 29–31, zur Struktur verschriftlichter Klagen und dem Verhältnis verschriftlichter und nicht-verschriftlichter Fälle von Güterwegnahmen.

⁷² HR 1.3, 411; HR 1.4, 138.

dem 21. Oktober 1380)⁷³ und Otto Drantzow (vor dem 2. Juni 1381)⁷⁴ zeichnet sich Varberg als einer der Orte ab, auf die die zeitgenössischen Klagen der Städte zielten, wenn von dem „Schaden“ die Rede war, der „von des Reiches Schlössern“ (*van des rikes sloten*) ausging.⁷⁵

Viele der maritimen Gewaltakteure um 1380 wurden wohl von dänischer Seite unterstützt,⁷⁶ wobei die Art der Unterstützung irgendwo zwischen autonomer Operation der Akteure und klandestiner Förderung durch die dänische Seite bei Beibehaltung des diplomatischen Kredits zu verorten wäre.⁷⁷ Nach Etting habe sich die Förderung des maritimen Gewalthandelns in die langfristige Strategie der dänischen Krone gefügt, die Einbußen aus dem Stralsunder Frieden von 1370 wettzumachen, wofür die zeitliche Korrelation der Rückgabe der Sundschlösser 1385 mit dem Ende der „Seeräuberei“-Klagen um 1386 spräche.⁷⁸ Dagegen habe es sich nach Bøgh bei den sogenannten „Seeräubern“ um weitestgehend autonome Akteure gehandelt, über die die dänische Krone keine Kontrolle hätte ausüben können.⁷⁹ Bøghs Position ist zumindest mit Skepsis zu begegnen. Zum ersten aufgrund der engen zeitlichen Staffelung der Ereignisse im Sommer 1381: der Angriff der preußischen Schiffer gegen die sogenannten „Seeräuber“, die Güterübertragung an Swarte Schoningk und der Beschluss von *velicheit* unter Vermittlung Dänemarks. Zum zweiten verweist die das Verhältnis zwischen Königin Margarethe und Swarte Schoningk betreffende Formulierung *pro seruuicio suo* auf die (mit einiger Wahrscheinlichkeit aktive) Einbindung Königin Margarethes in das Netz maritimen Gewalthandelns um 1380.

2.3. Aufstieg im Umfeld des dänischen Hofes

Die Güterübertragung von 1381 war allerdings nur der erste (überlieferte) Schritt in Richtung extensiver Besitzakkumulation und (lokal-)politischer Einflussnahme Swarte Schoningks, ausgehend vom Aktionsraum Halland. Ende November 1382

⁷³ HR 1.2, 220 §22: *van des ghudes whegen dat eren borgheren ghenomen ward in Denmarken to Gheyssør*. Könnte mit *Gheyssør Geytkore*, eine alternative Bezeichnung von Varberg (*Wartberge*), gemeint gewesen sein? (DD IV.5, 50 §4) Auf dieser (äußerst unsicheren) Hypothese fußt die Einordnung dieser Güterwegnahme in die obige Reihe.

⁷⁴ DD 4.2, 165 §6 (= HR 1.2, 240 §6).

⁷⁵ DD 4.2, 165 §2 (= HR 1.2, 240 §2). Weder Swarte Schoningk noch das maritime Gewalthandeln des 14. Jahrhunderts finden Erwähnung bei SANDKLEF 1966.

⁷⁶ ROHMANN 2017, S. 5.

⁷⁷ ROHMANN 2007, S. 89.

⁷⁸ ETTING 2004, S. 29–34. Ähnlich WERLICH 1998, S. 194–197.

⁷⁹ BØGH 2003, S. 352.

war er Zeuge einer zugunsten von dessen Frau Margrethe Petersen erfolgten Geldschenkung Abraham Brodersens und einer Teilverpfändung des von diesem in Pfandschaft gehaltenen Schlosses Kungsbacka.⁸⁰ Am 17. Juni 1383 bekam er einen weiteren Hof in Fjäre (*Fyarahäreth*) und einen in Bollebygd (*Ballabygd*) verpfändet.⁸¹ Einen Monat später bezeugte er gemeinsam mit Bent Esping eine Schenkung Karl Niklassons.⁸² Vier Jahre später bezeugten diese drei wiederum gemeinsam in Fjäre eine Güterverpfändung an den obengenannten Abraham Brodersen.⁸³ Der auf den 7. August 1385 datierte offene Brief für Klaus Zukow wurde in Kungsbacka verfasst.⁸⁴ All dies zeigt, dass sich Swarte Schoningk nicht nur kontinuierlich im Norden Hallands aufhielt, sondern auch aktiv in den lokalen rechtlichen und politischen Strukturen verankert war.

Es dauerte nicht lange, bis Swarte Schoningk seinen Besitz auch auf Bereiche außerhalb Hallands ausdehnte. Am 3. Mai 1386 kaufte er Güter in Schonen (Liberga und Svenstorp),⁸⁵ am 23. April 1387 erhielt er alle Güter Peter Akasons in Dänemark als Pfandschaft⁸⁶ und am 30. September 1389 wurden ihm auf sechs Jahre Güter im schonischen Sövestad (*Scewestathæ*) vom Prior von Dalby verpfändet, wofür er fünf Mark Silber pro Jahr aufbringen musste. Hier wurde Swarte Schoningk zum ersten Mal als Ritter (*miles*) bezeichnet.⁸⁷ Auch in Halland erwarb er nach wie vor Güter.⁸⁸

Um die Jahre 1388/89 veränderten sich Raum und Art von Swarte Schoningks Tätigkeiten. Anfang 1388 bezeugte er gemeinsam mit Jakob Muus, Abraham Brodersen, Swen Pik und den Gebrüdern Sven und Söne Sture den rechtmäßigen Erwerb der Schlösser Obensten und Öresten durch Algot Magnusson. Dies

⁸⁰ DD 4.2, 283.

⁸¹ DD 4.2, 358.

⁸² DD 4.2, 366.

⁸³ DD 4.3, 197.

⁸⁴ Dass Swarte Schoningk 1382 einen Teil des Schlosses Kungbacka verpfändet bekommen hatte, vermutet BØGH 2003, S. 204 (Fn. 59).

⁸⁵ DD 4.3, 40.

⁸⁶ DD 4.3, 188. Eine Aufstellung der zahlreichen und weitverstreuten Güter des Peter Akason (*Peter Akonis*) findet sich in DD 4.3, 235.

⁸⁷ DD 4.4, 89. Für die Jahre 1390 und 1392 sind die Zahlungsurkunden erhalten: DD 4.4, 251, 608.

⁸⁸ So im Jahr 1386: DD 4.3, 67.

geschah in Ekholm/Gaddaborg am Bottnischen Meerbusen.⁸⁹ Am 1. Juni 1388 bestätigte Königin Margarethe, dass Teile der Güter in Fjäre, mit denen sie ihn bereits 1381 „begünstigt“⁹⁰ hatte, ihm und seinen Erben „fortan gehören soll[t]en“.⁹¹

Am 24. Februar 1389 kämpfte Swarte Schoningk – womöglich sogar als Anführer⁹² – im Dänisch-Mecklenburgischen Krieg (1388–1395) auf dänischer Seite in der Schlacht bei Åsle/Axewald/Falköping,⁹³ bei der Herzog Albrecht III. zu Mecklenburg, zugleich König von Schweden, entscheidend geschlagen wurde und in Gefangenschaft geriet.⁹⁴ In der Detmar-Chronik heißt es dazu, im Jahr 1388 habe Königin Margarethe eine Burg in Västergötland namens Axewald bauen lassen und einen Hauptmann eingesetzt, „der Swarte Schoningk hieß“.⁹⁵ Möglicherweise liegt in diesen Ereignissen der Schlüssel für seine spätestens vor September desselben Jahres erfolgte Erhebung in den Ritterstand.

In den nächsten Jahren verschob sich Swarte Schoningks Aufenthaltsraum in die Gegend um Axewald. 1390 bezeugte er eine Güterübertragung in Vadstena,⁹⁶ 1396/97 bezeugte er dreimal im an Axewald angrenzenden Skara.⁹⁷ Im Februar 1397 war er Zeuge bei Angelegenheiten des nahegelegenen Gundhem-Klosters⁹⁸ und sprach im selben Monat in Vertretung Königin Margaretes auf der Burg Axewald.⁹⁹ Am 18. Februar 1397 wurde er von Bischof Torsten von Skara schließlich von allem Schaden schuldlos gesprochen, den er der Kirche in Kriegszeiten zugefügt hatte.¹⁰⁰ Aufgrund dieser Aktivitäten darf man wohl annehmen, dass Swarte Schoningk mindestens bis 1397 Hauptmann in Axewald blieb, nach Carl Gustav Styffe sogar bis 1405.¹⁰¹ Sicher ist, dass er noch in einer Urkunde vom

⁸⁹ DD 4.3, 314. Dazu MOGREN 1989, S. 632: „Feste Ekholm (Gaddaborg)“.

⁹⁰ DD 4.2, 153: *Notum facimus uniuersis quod honesto viro Swarte Skonungh. omnia bona. [...] pro servicio suo nobis impendendo et inpenso iure pheodali dimittimus et favemus.* (e. H.).

⁹¹ DD 4.3, 403: *Kiännees thätt mädh thätta breff, att wii haffue vnt og gifuit Swarte Skonung ogh hans ärbinger thätt godz, thätt M<a>gnus Porse till hörte, in Fiära häradh, thät Skonung nu aff oss haffuer, mädh all thän rätt wii thär till haffue, för siinn tjänstä han oss giort haffuer, ogh framdeles oss giörä skall trolegiin.* (e. H.). Dazu BØGH 2003, S. 204.

⁹² KARLSSON 1918; ERSLEV 1902, Sp. 612.

⁹³ ROHMANN 2018, S. 342.

⁹⁴ BØGH 2003, S. 351.

⁹⁵ Detmar, S. 24: *In deme sulven jare [1388] leth vrowe Margarita, koninghinne to Norweghene, vorbuewen en slot in Wester Juetlande, dat het Axewalde, unde leth up deme nyen slote enen horetman, de heet Swarte Schoningk, unde dit slot Axewalde unde de lude, de dar weren, de leden grote not van hungere.* Zur gleichen Zeit hielt sich Königin Margarethe wieder in Varberg auf: ebd. S. 26: *In der tyd, alse men stritte, do was de koninghinne tho Wardberge in Hallande.*

⁹⁶ DD 4.4, 251.

⁹⁷ DD 4.6, 81; 261; 266.

⁹⁸ DD 4.6, 275.

⁹⁹ DD 4.6, 280.

¹⁰⁰ DD 4.6, 282.

¹⁰¹ STYFFE 1870, S. CCLV.

14. August 1395 „Niels Swarte Schoningk (*Suartaskanung*), Ritter und Hauptmann auf Axewald“¹⁰² genannt wurde.

Zeitgleich zu seinem militärischen Erfolg gelangte er auch zu politisch höheren Ämtern. Bereits am 28. August 1390 war er Mitbürge (*medlouere*) Königin Margarethes.¹⁰³ Bei den Verhandlungen um einen Frieden (*veligen vrede*) zwischen den Parteien um Königin Margarethe und König Albrecht, dem sogenannten Lindholm-Vertrag von 1395, war Swarte Schoningk Mitbürge aufseiten der Königin,¹⁰⁴ ebenso bei den Verhandlungen, die drei Monate später in Helsingborg mit denselben Parteien stattfanden,¹⁰⁵ sowie in Nyköping am 18. Juni 1396 zwischen König Erik VII. von Pommern, Königin Margarethe und dem schwedischen Reichsrat.¹⁰⁶

Swarte Schoningk ist unter den siebenundsechzig Rittern aufgelistet, die am 17. Juni 1397 die Gründung der Kalmarer Union unter König Erik VII. mitbeurkundeten.¹⁰⁷ Als Teil des Reichsrats bürgte er in einem am 1. September 1398 zwischen König Erik VII. und dem Deutschen Orden geschlossenen Abkommen.¹⁰⁸ Am 10. Oktober 1398 begleitete er die Übergabe der Schlösser Faxeholm, Styresholm und Korsholm von Sven Sture, der zwischenzeitlich die Seiten gewechselt hatte,¹⁰⁹ an König Erik VII.¹¹⁰ Später soll er selbst Hauptmann der Burg Faxeholm geworden sein.¹¹¹ Anfang des 15. Jahrhunderts zog er wohl auf die Burg Nyköping und soll diese bis zu seinem Tod im Jahr 1410 behalten haben.¹¹²

Trotz dieser räumlich ausgedehnten und politisch gewichtigen Aktivitäten zeigen weitere Pfandschaften und Güterübertragungen, dass Swarte Schoningk insbesondere in Halland weiterhin aktiv blieb. 1395 erhielt er Geld von Bengt Turesson (geschrieben in Öresten),¹¹³ 1398 Land in Nord- und Südhalland,¹¹⁴ davon ein Gut

¹⁰² DD 4.5, 421: *Niels Suartaskanung ryddare ok høuitzman oppa Axawald.*

¹⁰³ DD 4.4, 260.

¹⁰⁴ DD 4.5, 384; 385 (= HR 1.4, 262; 263; MUB 22, 12788–9). Fälschlicherweise steht in MUB 22, 12789 (worauf sich wiederum HR 1.4, 263 bezieht) anstelle Swarte Schoningks der Name *Flemynge*, während die Stellung aller anderen Namen gleich bleibt: [...] *her michel Ruht, her Magnus Hakenson, her Scanink, her Erik Nielsson, her Cristiem Kaas* [...] (MUB 22, 12788) und [...] *her Michel Rüten, her Magnus Hakensson, her Flemynge, her Eryk Nyclisson, her Cystiem Kaas* [...] (MUB 22, 12789). Wieder erweist sich das Diplomatarium Danicum als präziser, da folgerichtig <Skan>yngge ergänzt wurde (DD 4.5, 385), wodurch auch einsichtig ist, wie es zu der Verwechslung kommen konnte.

¹⁰⁵ DD 4.5, 426; 432 (= HR 1.4, 266; 270).

¹⁰⁶ DD 4.6, 145.

¹⁰⁷ DD 4.6, 344.

¹⁰⁸ DD 4.6, 637.

¹⁰⁹ ROHMANN 2017, S. 90.

¹¹⁰ DD 4.6, 652.

¹¹¹ MOGREN 1989, S. 232.

¹¹² ERSLEV 1902, Sp. 613; KARLSSON 1918.

¹¹³ DD 4.5, 421.

¹¹⁴ DD 4.6, 579. Er erhielt auch Land in Schonen.

in Örethorp,¹¹⁵ 1399 wurden ihm weitere Güter in der Pfarrei Fjära verpfändet,¹¹⁶ 1402 erhielt er Land in Sällstorp (nordöstlich von Varberg), 1403 mehrere Güter in Halland und Västergötland,¹¹⁷ 1406 tauschte er gemeinsam mit Bengt Tureson Güter mit Jens Most in Schonen (Harjagers herred)¹¹⁸ und noch am 21. Mai 1410 wurden ihm alle Güter Paul Jonssons in Vemmenhögs herred (Schonen) und Himle herred (Nord- und Südhalland) übertragen.¹¹⁹

Nach seinem Tod zwischen dem 21. Mai und dem 1. Juli 1410 erhielt sein Sohn seine Güter in Västergötland und es ist zu vermuten, dass dieser auch Erbe eines Gutteils von Swarte Schoningks anderem Landbesitz wurde, zumal vieles davon an Swarte Schoningk und Erben verkauft oder verpfändet worden war.¹²⁰

2.4. Zur Forschungskontroverse um die Identität zweier maritimer Gewaltakteure namens Niklas Jonsson

Darstellungen Swarte Schoningks begannen in der älteren Forschung entweder 1389 mit der Eroberung Axewalds¹²¹ oder 1381 mit der Güterübertragung in Fjära herred.¹²² Aus seinem Selbstzeugnis, dem offenen Brief, ist allerdings bekannt, dass er eigentlich Niklas Jonsson (*Nicze Ionesson*) hieß. Dies führte jüngst zu der Vermutung, dass es sich bei einem um 1362 gemeinsam mit Henning von Putbus verfesteten¹²³ Gewaltakteur – einem seiner „Genossen“ (*complices*) – namens *Niclas Iones* um Swarte Schoningk gehandelt haben könnte. In seiner Mikrostudie zu Henning von Putbus greift Alexander Krey diese Überlegung auf, wenn er im Zusammenhang mit dieser Friedloslegung schreibt:

¹¹⁵ DD 4.6, 511.

¹¹⁶ DD 4.7, 116: *Krakatorp [...] Lundhby [...] Lindhbergh [...] Thryninghe*.

¹¹⁷ DD 14020303001 [<https://diplomatarium.dk/dokument/14020303001>] (29.10.2021)].

¹¹⁸ DD 14061111002 [<https://diplomatarium.dk/dokument/14061111002>] (29.10.2021)].

¹¹⁹ DD 14100521001 [<https://diplomatarium.dk/dokument/14100521001>] (29.10.2021)].

¹²⁰ DD 14100701001. Dieser wird an anderer Stelle *Jons Swarte Schoni* genannt und wurde ebenfalls Reichsratsmitglied (siehe DD 14230615001 [<https://diplomatarium.dk/dokument/14230106002>] (29.10.2021)]).

¹²¹ STYFFE 1870, S. CCLV; KARLSSON 1918.

¹²² ERSLEV 1902, Sp. 613.

¹²³ Zur Verfestung (*proscriptio*) oder Friedloslegung: BRANDT 1968.

„It is also striking that one of the accomplice’s names in the aforementioned *Liber proscriptorum* is given as ‚Niclas Iones‘. The name might actually refer to a Danish noble and violent actor also known as ‚Swarte Schonighe‘.“¹²⁴

Das „might actually“ weicht an späterer Stelle in Kreys Aufsatz der Feststellung, in dem Waffenstillstand vom 16. März 1382 zwischen den Hansestädten und dänischen Edelmännern werde Henning von Putbus neben Swarte Schoningk erwähnt: „[b]oth had been searched in Wismar according to the *Liber proscriptorum*.“¹²⁵ Doch gibt es hierfür auch einen stärkeren Beleg als die bloße Namensähnlichkeit von *Niclas Iones* und *Nicze Ionesson*, zumal es sich hierbei um eine der gebräuchlichsten zeitgenössischen Namenskombinationen handelte?

Die Wismarer Friedloslegung findet nach der einmaligen Nennung nirgends mehr Erwähnung.¹²⁶ Dies könnte daran liegen, dass in den im November 1362 vereinbarten Bedingungen für einen Frieden zwischen Dänemark und den Hansestädten bestimmt wurde, dass all diejenigen, die während des Krieges verfestet worden waren, von nun an in den Städten sicheres Geleit (*velicheit*) genießen sollten.¹²⁷ Über die mit Henning von Putbus Verfesteten ist darüber hinaus wenig bekannt.¹²⁸

1366 wurde in Wismar ein *Yesse* verfestet, der den Vogt zu Blekinge (Schweden) ausgeraubt habe.¹²⁹ Vielleicht könnte es sich hierbei um den Jesse Schütte handeln, der 1362 verfestet worden war.¹³⁰ Am 29. August 1382 bezeugten drei Männer eine Kaufhandlung in Falsterbö: Olaf Schütte, Bürgermeister, Jesse Schütte (*lesse Scutte*), Vogt zu Falsterbö, und ein Mann namens *Neghel Ionson*.¹³¹ Vielleicht handelt es sich dabei um Nikolaus Jonsson (*Nicolaus Iensons*), der 1378

¹²⁴ KREY 2019, S. 348. Krey bezieht sich auf „Swarte Schonighe“ 2017, worin es jedoch lediglich den Hinweis gibt, eine Quelle im *Diplomatarium Danicum* (3.6) führe einen Mann namens „Niclas Iones“, der 1362 gesetzlos gemacht worden sei.

¹²⁵ KREY 2019, S. 351.

¹²⁶ DD 3.6, 288 (= MUB 25, 8977). Die zeitliche Einordnung der aus dem Wismarer *Liber Proscriptorum* entnommenen Quelle ist überdies sehr unsicher. Im *Diplomatarium Danicum* heißt es dazu: „Die Einträge im *Liber Proscriptorum* sind meistens ohne Datierung. Die gegebene Notiz ist die [Nr.] 10 auf S. 14. Die 5 hat die Jahreszahl 1362 und die 16 1377. Auf S. 13 finden sich die Jahreszahlen 1375, 1374 und 1377, was anzeigt, wie unsicher die Zeitbestimmung ist“ (eig. Übers.). Die Quelle ist dort folglich mit „um 1362?“ überschrieben. Vgl. zum Kontext: „Friedloslegung“ 2020.

¹²⁷ DD 3.7, 249; HR 1.1, 277.

¹²⁸ Der lateinische Wortlaut der Friedloslegung lautet: *Item Henninghus de Putbusse miles ac sui complices uidilecet Nicolaus Vinke Henninghus Preen Otto de Bremen. Butzowe. Pruze. Ingwer. Niclas Iones Kelleby Plotze Yesse Schutte Eberardus Witte Hartwicus Zaghere Hinricus Wylzowe senior Stuke cum iuniore Iohannes Caluus Koneke Redwisch proscripti sunt eo quod cives Wysmariensis in mari spoliauernt.* (DD 3.6, 288).

¹²⁹ DD 3.7, 454.

¹³⁰ Im Januar 1380 werden Güter in Holbaek, die zuvor einem *Jens Skytte* gehört hatten, an einen Henning Olafson übertragen: DD 4.1, 1.

¹³¹ DD 4.2, 258.

Vogt von Skanör (*advocatus castris et uille Schanöör*) war,¹³² und vielleicht auch um den *Niclas Iones*, der um 1362 verfestet worden war. Handelt es sich aber auch um den *Nicze Ionesson*, der 1382 Swarte Schoningk genannt wurde?

Unter den zahlreichen Namensvettern finden sich hier und da im Ansatz interessante, doch schließlich zu schwache Verbindungen: Ein Knappe aus dem Gefolge Hennings von Putbus namens *Nis lensøn aff Wstorp* (Udstolpe, auf Lolland)¹³³ trat 1377 gemeinsam mit einem Knappen namens *Henricus Andree* auf¹³⁴ – derselbe Henrik Andersson (*Hinrik Andersson*), der im Waffenstillstand von 1382 für Swarte Schoningk bürgen würde? Ein *Nicholaus lønssun de Keldebek* trat in Begleitung eines *Lydikinus Skinkel* auf.¹³⁵ Es ist jedoch ungewiss, ob dieser identisch mit jenem Ludeke Schinkel ist, den Swarte Schoningk in seinem Brief vom 7. August 1385 als „Freund“ bezeichnen würde.¹³⁶ *Nicholaus lønsson von Orathorp* (Oretorp) stammte zwar aus Schonen, wie es auch bei Swarte Schoningk der Fall sein könnte, allerdings führten die beiden verschiedene Siegel.¹³⁷ *Nicholaus lensson de Arwarsløf* (Araslöv, nahe Kristianstad), der ebenfalls aus Schonen stammte, trat neben Swarte Schoningk im *velicheit*-Beschluss von 1381 auf. Auch hier kann es sich also nicht um dieselbe Person handeln.¹³⁸

So bleibt jener *Neghel Ionson*, der womöglich 1378 Vogt in Skanör war, die Person, die noch am ehesten mit Swarte Schoningk zu identifizieren wäre. Hierfür spräche zum einen die Kontinuität des maritimen Gewalthandelns – sofern es sich bei *Neghel Ionson* um den 1362 verfesteten *Niclas Iones* handelt –, zum anderen Schonen als möglicher Herkunftsort Swarte Schoningks sowie als Aktionsraum *Neghel Ionsons*.

Schwer wiegt jedoch die Tatsache, dass in den überlieferten Dokumenten, wenn von Swarte Schoningk die Rede ist, nie auf das Amt des königlichen Vogts zu

¹³² DD 4.1, 426.

¹³³ DD 4.1, 501.

¹³⁴ DD 4.1, 257.

¹³⁵ DD 3.7, 137.

¹³⁶ Die Ungewissheit kommt daher, dass dieser Lydikinus Skinkel, dänisches Reichsratsmitglied, in den frühen 1360er Jahren äußerst häufig in den Quellen Erwähnung findet, nach 1365 allerdings verschwindet. Erst 1381 taucht der aus den verschiedenen Waffenstillständen bekannte Mann gleichen Namens auf. Es könnte sich also sehr gut bloß um einen Verwandten handeln, zumal bereits früher zwei Namensvettern – *Lydeke Skinkel Bredehals* und *Lydeke Skinkel Kune* (DD 3.4, 45) – bezeugt sind.

¹³⁷ DD 3.6, 308; 327. Das Siegel Nicholas lønsson von Orathorps (NICOLAI IO...) bestand aus einem Schild mit einem Herz im Innern, wogegen das Swarte Schoningks trotz sich wandelnden Namens (NISSA IONSVN zu NICOLAUS IONISSVN) aus Schild und Boot bestand (siehe oben 2.1).

¹³⁸ DD 4.2, 165 §3 (= HR 1.2, 240 §3): *item Herman Vlaminic lovet voer Zwarte Sconinc; item Jacob Esschelssone unde Jesse Laghenssone loven vor Nykel Joenssone van Arxsleef*. Vgl. BØGH 2003, S. 203f., S. 206.

Skanör (*advocatus castris et uille Schanöör*) Bezug genommen wird. Während in Falsterbö und Skanör, Hauptort der Schonischen Messen,¹³⁹ viele städtische Vögte zeitgleich residierten, war das Amt des königlichen Vogts einzigartig und zählte wohl zu den wichtigsten Ämtern im Reich.¹⁴⁰ Auch gibt zu denken, dass *Nicze Ionesson* um 1382, als *Neghel Ionsson* in Falsterbö agierte, bereits unter seinem Beinamen Swarte Schoningk bekannt war. Schließlich ließe sich das gemeinsame Auftreten von Henning von Putbus und *Niclas Iones* ebenso gut gebrauchen, um die Vermutung anzustellen, bei *Niclas Iones* könnte es sich um Niklas Jonsson von Araslöv gehandelt haben, zumal auch er als maritimer Gewaltakteur überliefert ist, der, wie Swarte Schoningk, unter Vermittlung Hennings von Putbus 1381 *velicheit* mit den Städten vereinbart hatte.

Die Identität Swarte Schonings mit dem um 1362 in Wismar verfesteten Niklas Jonsson ist also nicht ausreichend belegbar. Auch andere weitergehende Identifikationsmöglichkeiten bleiben unsicher.

3. Der Sprachgebrauch von „Seeraub“ und „Geleit“ um 1380

3.1. Zur Semantik maritimen Gewalthandelns: der „Seeraub“

Als maritimer Gewaltakteur bewegte sich Swarte Schoningk in einem semantischen Aktionsraum, in dem der Großteil der Fälle maritimen Gewalthandelns ohne den eingangs problematisierten Ausdruck des „Seeraubs“ auskam: Man sprach bzw. schrieb über Schaden (zur See), Güterwegnahme und Bergung gestrandeten Guts.¹⁴¹ Teilweise wurden die Klagen spezifiziert durch die Angabe von Ort, Zeitpunkt und Informationen zu den entwendeten Gütern. Sofern möglich wurde benannt, wer hinter Güterwegnahmen oder Bergungen stand.¹⁴² Dennoch bietet sich Swarte Schoningks Einbindung in das maritime Gewalthandeln um 1380 an,

¹³⁹ JAHNKE 2000, S. 62, S. 120.

¹⁴⁰ SCHÄFER 1927, S. CXLIX–CLI.

¹⁴¹ Für den bekannten Fall um Henning von Putbus, der 1377 das Strandrecht, das *ius naufragii*, für sich forderte: KREY 2019, S. 364–369 mit weiterführender Literatur.

¹⁴² ROHMANN 2017, S. 37.

um die Semantik des „Seeraubs“ zu erkunden, nicht zuletzt dadurch, dass er zu jenen Akteuren gehörte, die als „Seeräuber“ bezeichnet wurden.¹⁴³

Ab 1376 wurden im Ostseeraum „Friedeschiffe“ ausgerüstet,¹⁴⁴ was die Vermutung nahe legt, dass sich ab diesem Zeitpunkt der Gebrauch der Semantiken von „Seebefriedung“ und „Seeraub“ verstärkte.¹⁴⁵ Schon 1377 gab es Berichte von über 200 „Seeräubern“ (*piratae*), die sich bei Fünen versammelt hätten.¹⁴⁶ In einer Versammlung der Städte in Wismar vom 21. Oktober 1380, wo auch der Fall um Henning von Putbus behandelt wurde,¹⁴⁷ zeigten sich die Städte einig, dass es „nötig“ sei „die See zu befrieden“.¹⁴⁸ Die Semantik der Befriedung rekurrierte auf ein Friedensverständnis von sicherer (Handels-)Fahrt durch die See, wodurch vor allem die Interessen städtischer Seefahrer mit moralischer Semantik artikuliert wurden.¹⁴⁹

Zugleich geht aus einem der Artikel des Rezesses die Aktivität der ausgerüsteten „Friedeschiffe“ hervor: „die Söldner (*czoldenere*) von den Friedeschiffen (*vredeschepen*) [hätten] den Seeräubern (*zeroveren*)“ ein Greifswalder Schiff mit Gut „genommen“.¹⁵⁰ Um wen es sich bei den sogenannten „Seeräubern“ handelte, bleibt unerwähnt. Hier kommt die Klage vom 25. April 1381 über das „genommene Gut, das auf die Schlösser der Königin gebracht worden sein soll“, wieder ins Spiel. Henning von Putbus und Kort Molteke, die die Interessen der Königin vertraten, veränderten allerdings den Wortlaut des „Gerüchts“, mit dem sie konfrontiert worden waren. Wie die wendischen Ratsendboten berichteten, boten sie sich den Städten an, diesen „mit ihren Freunden und mit ihrer Macht“ zu „helfen“, wenn diese etwas tun wollten gegen „die Schlösser (*de slote*), auf die das Gut gebracht worden sei, und von denen [ihnen] der Schaden geschehen sei und von denen aus die Seeräuber gehegt würden [e. H.]“.¹⁵¹ Anonyme Herren anonymer Schlösser wurden zu Hegern anonymer „Seeräuber“ stilisiert. Dies kam

¹⁴³ Dabei wird der Sprachgebrauch von „Seeraub“ und „Geleit“ im Folgenden im Spannungsfeld von kontextbezogener Pragmatik und einer allgemeinen kontextübergreifenden Semantik situiert: vgl. dazu ALGAZI 1996, S. 22–29.

¹⁴⁴ ROHMANN 2016.

¹⁴⁵ Diese Semantiken griffen auf Bekanntes zurück: ROHMANN 2017, S. 13f.

¹⁴⁶ HR 1.2, 148 (= DD 4.1, 231 mit Auslassungen). Vgl. ETTING 2004, S. 31.

¹⁴⁷ HR 1.2, 220 §15.

¹⁴⁸ HR 1.2, 220 §22: *Vortmer so hebben de stede spoken, um de zee to vredende. Unde id dunket en wol nutte wesen, dat men se vrede.*

¹⁴⁹ JENKS 1996, S. 407, 414.

¹⁵⁰ HR 1.2, 220 §5: *Vortmer zo quemen dar borghere van dem Gripeswolde unde beden, dat man en quit unde løs gheven wolde ere schip unde solt, dat de czoldenere van den vredeschepen den zeroveren wedder ghenomen hadden, [...].*

¹⁵¹ HR 1.2, 231: *Ok hebben si sik dar to geboden, wolde wy wes doen up de slote, dar dat gut to komen is, und dar uns de schade afgeschehen is, und dar de zeerover geheget werden, dar wolden se uns gerne to helpen mit eren vrunden und mit erer macht.*

einer Verantwortungsverweigerung der Königin für den „Seeraub“ gleich,¹⁵² zeigt aber, dass das Phänomen des „Seeraubs“ als solches zumindest zu diplomatischen Zwecken nicht infrage gestellt wurde.¹⁵³ Anscheinend hätte sich dies strategisch nicht als günstig erwiesen: So ließen sich die Dänen auf den Sprachgebrauch des „Seeraubs“ ein, veränderten jedoch die Referenz. Ob sie unter sich (und von sich) auch als „Seeräuber“ sprachen, darf bezweifelt werden.

Bei Verhandlungen zwischen den Städten und Dänemark kurz nach dem 15. September 1381 lässt sich eine ähnliche Gesprächsdynamik beobachten. Auf den Vorwurf der Städte über den „großen trefflichen Schaden“, der unter anderem „von des Reiches Schlössern“ ausgegangen sei, bekräftigten die dänischen Gesandten, man wolle helfen, „diejenigen, die uns [den Städten] das angetan haben“ (*de ghene, de et uns ghedaen hebben*), zu verfolgen. Zugleich bot die Königin sich an, „mit voller Macht die Hauptleute (*hovetlude*) der Seeräuber (*zeroveren*) und Brandstifter (*berneren*)¹⁵⁴ zum Tag zu führen, soweit sie diese dazu bringen könne (*wat ze er dar to brengen kan*)“.¹⁵⁵

Zwei Gebrauchsweisen des Wortes „Seeräuber“ treten hier zum Vorschein: Zum einen „Seeräuberei“ als eine Stilisierung, die negativ konnotiert ist, aber keinen expliziten Bezugspunkt erfährt, eine diplomatische Fiktion.¹⁵⁶ Diese Stilisierung schloss sich entweder an den „Seeräuber“ als anonymen außerhalb des Rechts stehenden Gewaltakteur an, worin das sogenannte Ciceronianische Paradigma aufgegriffen wäre,¹⁵⁷ oder als Ausdruck einer weiterhin anonymen Masse, die jedoch mehr im Sinne des sogenannten Augustinischen Paradigmas¹⁵⁸ in der Realität maritimen Gewalthandelns verortet werden konnte, ohne im Einzelnen bestimmte Akteure und ihre soziale Position spezifizieren zu müssen. Beide Bezugsarten konnten natürlich gemeinsam anklingen. Zum zweiten ist von

¹⁵² Es könnte sich hier um die Strategie der „plausible deniability“ handeln: ROHMANN 2017, S. 23f.; ROHMANN 2018, S. 359–363.

¹⁵³ Sonst wäre etwa eine Reaktion aufgezeichnet worden wie: *Ok hebben si gesecht, dat da nicht zerove were*. Vgl. etwa HR 1.4, 236 IV §4: *Dar wolde dy koningynne unde er rad nicht van weten, dat dar jenich schip gebleven* (e. H.).

¹⁵⁴ Hier klingen mit „(See-)Raub und Brand“ die typischen Fehdemittel von Plünderung und Verwüstung an, die in diesem Wortlaut (zurecht oder zu Unrecht) in Klagen angeführt wurden: BRUNNER 1973, S. 79–86.

¹⁵⁵ DD 4.2, 165 §2 (= HR 1.2, 240 §2). Gemeint ist der Tag zu Nyköping im März 1382, wo der *vrede* beschlossen werden würde.

¹⁵⁶ ROHMANN 2017, S. 13. Vgl. ROHMANN 2018, S. 344: „eine politische Fiktion der diplomatischen Kommunikation“.

¹⁵⁷ HEEBØLL-HOLM 2013, S. 3. Ein solcher Gebrauch kursierte im Lauf des 14. Jahrhunderts, so in der paradigmatischen Schrift *Tractatus repressalium* des Pavesen Bartolus de Saxoferrato von 1354 und der Selbstbezeichnung der im Dienst des ostfriesischen Häutplings Keno tom Broke stehenden Gewaltakteure („Vitalienbrüder“) als „aller Welt Feinde“: ROHMANN 2017, S. 11f.

¹⁵⁸ HEEBØLL-HOLM 2013, S. 4; ROHMANN 2017, S. 13.

„Hauptleuten“ die Rede, die, damit sie überhaupt zum versprochenen Tag geführt werden können, (zumindest der Königin) bekannt gewesen sein mussten. Mit den „Hauptleuten der Seeräuber“ wurde auf eine klar bestimmbare Gruppe adeliger Personen verwiesen. So wurden die Namen der sogenannten „Seeräuber“ in dem Brief der Schiffer von 1381 nicht von ungefähr genannt. Wenn davon ausgegangen werden darf, dass dieser Brief zugleich Klage gegen fremdes wie Legitimation eigenen gewaltförmigen Handelns gewesen war,¹⁵⁹ könnte die explizite Nennung der Namen der sogenannten „Seeräuberhauptleute“ Teil dieser Strategie gewesen sein. Dies aber würde voraussetzen, dass Darzow, Rambow, Wartenberg, Henning von der Osten und Swarte Schoningk – oder zumindest einige von ihnen – als potentielle Gewaltakteure bekannt waren.

Beide Gebrauchsweisen begegnen in einem Schreiben Lübecks an Danzig vom 31. Mai 1382, in dem von einer Sammlung von wohl 400 „Seeräubern“ (*seeroueren*) berichtet wird, „die den Kaufmann (*kopman*) schädigen wollten“, während zugleich Ludeke Schinkel und Eler Rantzow als Akteure benannt werden, die den mit den Städten beschlossenen *vrede* den Bestimmungen gemäß bei Henning von Putbus aufgekündigt hätten, der dies wiederum den Städten mitteilte.¹⁶⁰ Swarte Schoningk hätte genauso gut an ihrer Stelle stehen können, sofern er den *vrede* hätte absagen wollen. Dort die „Feinde des gemeinen Kaufmanns“,¹⁶¹ die einen großen Unfrieden (*vnvrede*) erwarten ließen, hier zwei Rechtspartner, die den vereinbarten Bestimmungen rechtsgemäß nachgekommen waren.

Hier sei noch eine interessante Wendung angemerkt: In einem Schreiben der Ratsendboten an die Hansestädte vom 20. April 1382 wurde von dem *vrede* mit den *zeroveren* berichtet, mit der Bitte, diese Nachricht bekannt zu machen, damit, „wenn die Euren auf die Seeräuber (*zerovere*) treffen, sie ihnen nichts Übles antun, sodass wir darüber zu neuem Schaden kämen“.¹⁶² Das zeigt, dass es zuvor gängige Praxis gewesen sein dürfte, denjenigen, die als „Seeräuber“ gehandelt wurden, mit Gewalt zu begegnen – und das ohne konkreten Rechtsgrund. Hier mag sich einmal mehr zeigen, dass „Seeraub“ als Kampfvokabel, als „Lizenz zum Durchgreifen“,¹⁶³ eingesetzt werden konnte, im Versuch begangenes oder zu begehendes Gewalthandeln, wie im Fall des Klagebriefes von 1381, zu legitimieren.

¹⁵⁹ Vgl. dazu die Überlegungen zur Gestalt einer Gegenklage in: ROHMANN 2017, S. 9f.

¹⁶⁰ DD 4.2, 233: [...] *De serouere sullen den vrede vpsegehen dem rade to Lubeke eddir to dem Sunde vnde wyllen de stede den vrede vpseghen.* [...].

¹⁶¹ Ein Kollektivsingulär für die Vereinigung städtischer Händler: HEEBØLL-HOLM et al. 2019, S. 19.

¹⁶² HR 1.3, 147: *Unde bidden, weret sake, dat de jwe boven de zerovere quemmen, dat se en nicht arges en duen, da[t] wy dar umme [i]n nenen scadin komen.*

¹⁶³ ROHMANN 2017, S. 42. Vgl. die posthume Verurteilung Klaus Doecks als „Seeräuber“: ROHMANN 2019, S. 93.

3.2. Zur Semantik rechtlicher Praktiken: das „Geleit“

Neben der Semantik des „Seeraubs“ eignet sich der Fall Swarte Schoningks auch, um die rechtliche Praxis des „Geleits“ zu beleuchten. Dies lässt Rückschlüsse auf die politisch-rechtlichen Optionen zu, mit denen sich die von den hansischen Schreibern als „Seeräuber“ (oder „Brandstifter“) bezeichneten wohl vielfach niederadeligen Akteure bewegten. Im Zuge der neuen Rechtsgeschichte wird Recht hier als sich stets von neuem aushandelnde Praxis verstanden, die sich in und durch Sprache artikuliert.¹⁶⁴

Dreimal ist im Zusammenhang mit Swarte Schoningk die Rede von Geleit. Obwohl Geleit im Allgemeinen immer eine Form des Schutzes bezeichnete,¹⁶⁵ handelte es sich hier jedes Mal um etwas leicht Verschiedenes: „Da hatte Nikolaus Segefried von Stralsund, der ein Hauptmann von Helsingborg ist, sie (die *seerouers*) auf das Schloss geleitet (*gheleydet vp dat hus*) [...]“¹⁶⁶ – „[...]“, dass ich Schiffer Klaus Zukow das Schiff verkauft habe, das mir von euch zugekommen war, und ihn mit dem Schiff in den Öresund geleitet (*gheveleghet*) habe, [...]“¹⁶⁷ – „darauf antwortete er, er sei ein geleiteter Mann der Königin und der Städte (*hee were en geleydet man van der koningynnen und van den steden*), [...]“.¹⁶⁸

Das Geleit, das Nikolaus Segefried Swarte Schoningk und anderen Männern 1381 bot, kann als Aufenthaltsgleit verstanden werden, womöglich mit der Intention hierdurch die (von den Städten geforderte) „Befriedung“ der See zu leisten – vielleicht bezeichnete es aber auch die temporäre Indienstnahme der Geleiteten. Kurz zuvor waren nämlich Klagen gegen Segefried und seinen Partner Gregor Swerting um „Raub und Brand“ (*rove und [...] brande*) ergangen.¹⁶⁹ Sie würden ein Echo auf der Verhandlung nach dem 15. September 1381 finden, bei der Swarte Schoningk *velicheit* versprochen werden würde.¹⁷⁰ Obwohl das Schweigen des Klagebriefs um

¹⁶⁴ Vgl. zum Projekt einer Geschichte rechtlicher Praktiken: CORDES et al. 2016, S. 184: „Recht kann als Gefüge von Normen verstanden werden, die kongruieren und konkurrieren. [...] Recht ist eine Praktik. [...] Zudem verfügt Recht über eine eigene Materialität. Normen und Praktiken sind durch sie determiniert.“ Rechtsdiskurse dienen der Aushandlung von Konflikt (ebd. S. 176) und die Autoren heben hervor, dass sich „[e]ine Geschichte rechtlicher Praktiken [...] auch mit der sprachlichen Repräsentation auseinandersetzen“ (ebd. S. 199f.) muss.

¹⁶⁵ SCHAAB 1989, Sp. 1204f.; MÜLLER 1989, S. 9.

¹⁶⁶ DD 4.2, 181 (= HR 1.3, 141).

¹⁶⁷ DD 4.2, 600 (= HUB 4, 840).

¹⁶⁸ DD 4.5, 257 IV §2 (= HR 1.4, 236 IV §2).

¹⁶⁹ HR 1.2, 231 §18.

¹⁷⁰ Dort klagen die Städte: *oec nu jaerlinc op Sconen an rove ende an brande*, [...] (HR 1.2, 240 §2). Vgl. zur Affäre um die beiden Vögte ROHMANN 2017, S. 6–8.

konkrete Gewalttaten zumindest verdächtig bleibt,¹⁷¹ könnte die Missbilligung, die über Nikolaus Segefried geäußert wurde,¹⁷² auf die übliche Inpflichtnahme des Geleitgebers bei Zuwiderhandlung durch die Geleitnehmer referieren.¹⁷³

Ein Reisegeleit begegnet im zweiten Fall, nun mit Swarte Schoningk als Geleitgeber des Schiffers Klaus Zukow, ehe er ihn mit einem offenen Brief in die Förderung seiner „Freunde“ entließ. Hierin verbanden sich sowohl ein personales Geleit, anscheinend in Form von realer Begleitung Klaus Zukows durch Swarte Schoningk (oder einen Handlanger), als auch ein schriftliches, das sich in der „Offenheit“ des Briefes und der Gewährleistung seiner Rechtmäßigkeit durch Aufdruck des Siegels zum Ausdruck brachte.¹⁷⁴ Der Zweck eines solchen Reisegeleits war die Gewährleistung von Schutz bei der Durchquerung fremder Territorien durch Reisende.¹⁷⁵ Das Meer als eher diffuser Rechtsraum – Heebøll-Holm vergleicht es mit den auf Land als Marken bezeichneten Grenzregionen¹⁷⁶ – weckt die Frage, gegen wen das Geleit aufgeboten werden musste: als Schutz vor den sich wohl immer noch an Güterwegnahmen verdingenden „Freunden“, die erst ein Jahr später einen *vrede* mit den Städten schließen würden? Oder gar als Schutz vor den nicht minder gewaltbereiten Handelsschiffen der *civitates maritimarum*? Die Tatsache, dass Swarte Schoningk in der Position war, ein Geleit auszustellen, mag seine gewonnene Stellung im dänischen Adel reflektieren. Gleichermaßen verdient die „freundliche Bitte“ um „Förderung“ Beachtung, die den Brief in die Nähe eines Förderungsschreibens rückt, in dem im Gegensatz zum Geleitbrief vor allem der Schutz durch fremde Geleitherren in fremdem Territorium erbeten wurde. Die Formulierung zeigt ein horizontales statt hierarchisches Verhältnis zwischen Swarte Schoningk und seinen „Freunden“ an.¹⁷⁷

Die dritte Form des Geleits nahm Swarte Schoningk 1394 für sich in Anspruch. Sie lässt sich weder als Aufenthalts- noch als Reisegeleit verstehen, und auch nicht als Gesandtengeleit, selbst wenn Swarte Schoningk wohl in dieser Funktion vor Ort

¹⁷¹ ROHMANN 2017, S. 6.

¹⁷² *Wetet dat wy scipheren den vogit von Helsingborch nicht holden vor also guden man [...] (DD 4.2, 181 = HR 1.3, 141).*

¹⁷³ KINTZINGER 2003, S. 319.

¹⁷⁴ SCHAAB 1989, Sp. 1205; KINTZINGER 2003, S. 320. Siehe zu den Bestandteilen eines Geleitbriefes: MÜLLER 1989, S. 149f.; RÖSENER 1998, S. 96.

¹⁷⁵ KINTZINGER 2003, S. 317f. Er nennt es an anderer Stelle eine der „Verfahrensformen, die der Regelung, Beilegung und Vermeidung von Konflikten dienen“ (ebd. S. 323), während SCHAAB 1989, Sp. 1205, schreibt: „Im Kaufmannsgeleit verband sich der Schutz kostbarer Vermögenswerte mit dem Bemühen, die Waren für fiskal. Einnahmen auch vor die richtigen Zollstätten zu bringen.“

¹⁷⁶ HEEBØLL-HOLM 2013, S. 172–174.

¹⁷⁷ Vgl. MÜLLER 1989, S. 169f., S. 209–213.

war, als ihm der Vorwurf entgegengebracht wurde.¹⁷⁸ Das Geleit nahm seinen Ursprung wohl aus dem 1382 beschlossenen *vrede*. Die *velicheit*, die kurz nach dem 15. September 1381 für Swarte Schoningk vereinbart worden war, hatte zunächst bloß temporären Charakter. Sie galt bis zum 1. Mai 1382, und war auch von räumlichen, allerdings sehr global formulierten Bestimmungen begleitet.¹⁷⁹ Nach dem 2. Februar 1383 würde für Swarte Schoningk dagegen ein unbefristeter *vrede* gelten, der fehderechtlich per Absage¹⁸⁰ aufgekündigt werden müsse. Dies wurde im März 1382 beschlossen. Der 1386 getroffene Beschluss scheint nur eine Wiederaufnahme dieses *vrede* zu sein, da „das zuvor Besprochene sichergestellt“ (*vorwort vorwisset*) wurde, worauf im Text die Absagefrist folgte. Es ist dieser noch geltende *vrede* von 1382, den Swarte Schoningk 1394 in Erinnerung rief, als er sich einen geleiteten Mann der Königin und der Städte nannte. Dem folgte nämlich der Hinweis, „wollte irgendjemand etwas von ihm fordern, solle man ihm [den *vrede*] vier Wochen im Voraus absagen (*iiii^{or} weken tho vore vpzghede*)“,¹⁸¹ ein Echo des am 16. März 1382 beschlossenen *vredes* zwischen den sogenannten „Seeräubern“ und den Städten unter Vermittlung der Königin,¹⁸² wo es hieß: „wer dem andern danach [nach der auf den 2. Februar 1383 gesetzten Frist] etwas antun will, der soll den *vrede* vier Wochen im Voraus absagen (*to voren ver weken vpseghen*).“¹⁸³

Die frappierende Gleichheit der Formulierungen spricht dafür, das Geleit als Reminiszenz an die *vrede*-Bestimmungen von 1382 zu werten, und nicht auf Swarte Schoningks Funktion als Teil der dänischen Gesandtschaft zu beziehen. Wenn dem so war, bedeutet das, dass die *vrede*-Bestimmungen auch zwölf Jahre

¹⁷⁸ Er diene der Königin seit 1390 als Mitbürge (*medlouere*): HR 1.4, 236 IV §2, wo die Rede ist von *dy koningynne unde er rad*.

¹⁷⁹ DD 4.2, 165 §3: *dat <se> velich sullen wesen der stede unde der ere buten den steden unde eren verltmarken; unde hebben uns ende al den unsen weder velicheit ghelovet mit hande ende mit munde vor zic unde vor alle, de dor ere wille<n> doen ende laten willen*. Auch bei der Aufhebung von Verfestungen kam die *velicheit* zur Anwendung: *Were ok, dat jenich man vorvestet were bynnen dessem orloghe, de schal velicheit hebben in den steden desse daghe al ut*. (DD 3.7, 249 = HR 1.1, 277). Allgemein zur *velicheit* und dem darin begriffenen Geleit: MÜLLER 1989, S. 14; JENKS 1996, S. 407. Auch die Editoren des DD und der HR betiteln nur die Beschlüsse von 1382 und 1386 als „Waffenstillstände“.

¹⁸⁰ Zur Absage: MEYER 1980, Sp. 54f.; BRUNNER 1973, S. 73–77; RÖSENER 1998, S. 95f.; BÖHRINGER 1972, S. 15–27; ROHMANN 2014, S. 97f.

¹⁸¹ DD 4.5, 257 IV §2: *Dar tho antworde hee hee were en geleydet man van der koningynnen vnd van den steden. Wolde en genich man schuldigen dat me en iii^{or} weken tho vore vpzghede*. Versuchsweise wurde die Lücke hier mit *den vrede* ergänzt.

¹⁸² BØGH 2003, S. 210.

¹⁸³ DD 4.2, 221: [...] *vnde darna we deme anderen wat duen wyl de sal den vrede to voren ver weken vpseghen. De serouere sullen den vrede vpseghen dem rade to Lubeke eddir to dem Sunde vnde wyllen de stede den vrede vpseghen. so sullen se ere briue dar se den vrede mede vpseghen wyllen deme droste scriuen de sal zu geuen malk den synen*.

später noch ihre Gültigkeit bewahrten oder dies zumindest so gefordert werden konnte.¹⁸⁴

Dies zeigt zugleich, dass das Geleit auch die Außerkraftsetzung von Klagen gegen Taten, die dem *vrede* vorausgegangen waren, bedeutete, also in gewisser Weise eine Form von Amnes(t)ie,¹⁸⁵ die jedoch per Absage wieder aufgehoben werden konnte.¹⁸⁶ Somit erweist sich auch der *vrede* als temporär, obwohl er nicht direkt befristet war, und in diesem Sinne ist auch die permanente Zeitweiligkeit des Geleits in seiner dritten Form zu begreifen, das nicht an Ort, Reise oder Gesandtschaft gebunden war, sondern Swarte Schoningk als Person anhing, solange die Fehdebestimmungen nicht aufgehoben wurden.

4. Fazit

Der vorliegende Beitrag kann als weiterer Baustein zum Paradigmenwechsel in der Geschichte der maritimen Gewalt gelesen werden. Durch eine biographische Fallstudie wurde die Herausbildung des maritimen Gewalthandelns in seinen politisch-rechtlichen und historisch-semanticen Dimensionen im Nord- und Ostseeraum der 1380er Jahre beleuchtet.

Es wurde ein bislang noch ausstehendes Bild des Adligen Swarte Schoningk vorgelegt, der sich Anfang der 1380er Jahre prominent und aktiv als maritimer Gewaltakteur hervorgetan hatte. Bei wohl klandestiner Förderung durch Königin Margarethe brachte ihm dies den (städtischen) Vorwurf des „Seeraubs“ ein. Im Zuge seines mit Besitz- und Ämterakkumulation einhergehenden Aufstiegs im Umfeld des dänischen Hofes veränderten sich jedoch die rechtliche Stellung sowie die semantische Rahmung seines Handelns. Während seine Einbindung in die

¹⁸⁴ Vgl. aber JENKS 1996, S. 419: „Das Wort *vrede* bedeutet nichts anderes als ‚Waffenstillstand‘, und dieser ist immer zeitlich begrenzt. Sachlich sieht der vertraglich vereinbarte *vrede* die Einstellung der Kampfhandlungen auf dem Land und zu Wasser einschließlich des Schadennemens und sonstiger Repressalien, ein Ruhen der gegenseitigen Ansprüche und in der Regel auch eine Tagfahrt zur Schadensregelung und Beilegung der Streitpunkte vor.“ Vgl. ferner ROHMANN 2018 zum einberechneten Vertragsbruch als inhärentem Bestandteil des Vertragsschließens.

¹⁸⁵ HEEBØLL-HOLM 2013, S. 193: Spätmittelalterliche Friedensverträge seien zu verstehen als „an act of ‚forgive and forget““. „[...] to obtain order, the two key notions of *amnesty* and *amnesia* had to be implemented.“

¹⁸⁶ Es ist letztlich unklar, inwieweit der hier verhandelte Fall des Volkwin Vorsthusen beim *vrede* von 1382 berücksichtigt worden war, zumal Swarte Schoningk erst zwölf Jahre später explizit mit dieser Güterwegnahme konfrontiert wurde.

Netzwerke maritimer Gewalt erhalten blieb, konnte er sich ins politische Gefüge der dänischen Krone integrieren.

Dies wirft Licht auf die rechtlich-semanticen Möglichkeiten des beobachteten Handlungsraumes. Anhand der sozialen Interaktionsfelder Swarte Schoningk zeigt sich der „Seeraub“ einmal mehr als eine Kampfvokabel, die unter bestimmten Bedingungen eingesetzt werden konnte, um eigenes maritimes Gewalthandeln zu rechtfertigen oder fremdes zu diskriminieren. Akteure wie Swarte Schoningk, die explizit als „Seeräuber“ bezeichnet wurden, bewahrten jedoch rechtliche Optionen, die sie, wie im Falle des 1982 beschlossenen „Geleits“, geltend machen konnten. Die „Seeraub“-Semantik kann somit als ein Instrument des Konfliktausgangs im Kontext eines Normenpluralismus verstanden werden, ohne, dass die so bezeichneten Akteure zwangsweise fürchten mussten, auf Dauer aus dieser Welt ausgeschlossen zu werden.

Die Geschichte Swarte Schoningks reflektiert in diesem Handlungsraum einen möglichen Werdegang: den eines Gewaltakteurs, dessen durchweg mit autonomen Spielräumen versehenes Handeln sich als eine tendenzielle Bewegung von verdeckter Kooperation mit einer Autorität zum dauerhaften Protektorat durch dieselbe beschreiben lässt. Das lang angelegte Projekt Benninghovens,¹⁸⁷ die maritimen Gewaltakteure im Nordeuropa des 14. und 15. Jahrhunderts in sozialer, politischer, ökonomischer und lebensweltlicher Hinsicht zu erfassen, kann von Einzelstudien wie dieser profitieren, ist aber auf weitere Vergleichsstudien angewiesen.

5. Quellen- und Literatur

5.1. Quellen

Die Quellen sind im Text zitiert mit Kürzel, Reihe, Band und Nummer der Quelle, z.B. DD 4.2, 181 = Diplomatarium Danicum, Reihe 4, Band 2, Nummer 181. Die nur noch online verfügbaren Quellen des Diplomatarium Danicum (ab Band 4.8) sind mit der Online-Nummerierung samt Link zitiert.

DD: Diplomatarium Danicum, ed. Det Danske Sprog- og Litteraturselskab (1.1–4.7), 1938–2000 / 4.8 und folgende: <https://diplomatarium.dk/> (29.10.2021).

¹⁸⁷ BENNINGHOVEN 1973.

Detmar: Detmar von Lübeck, Schluß der Detmar-Chronik von 1101–1395 (von 1387 ab), ed. KARL KOPPMANN, Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck 2 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 26), 1899, S. 3–70.

HR: Hanserecesse, ed. KARL KOPPMANN (Verein für hansische Geschichte 1.1–7), 1870–1893, siehe auch <https://www.hansischergeschichtsverein.de/hanserecesse> (29.10.2021).

HUB: Hansisches Urkundenbuch, ed. KONSTANTIN HÖHLBAUM (Verein für hansische Geschichte 4), 1896, siehe auch <https://www.hansischergeschichtsverein.de/hansisches-urkundenbuch> (29.10.2021).

MUB: Mecklenburgisches Urkundenbuch, ed. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 1–25 B, 1863–1977, siehe auch <https://www.mfpev.de/digitalisate.html> (29.10.2021).

5.2. Literatur

ALGAZI 1996: GADI ALGAZI, Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch, 1996.

BEHRMANN 1997: THOMAS BEHRMANN, ‚Hansekaufmann‘, ‚Hansestadt‘, ‚Deutsche Hanse‘? Über hansische Terminologie und hansisches Selbstverständnis im späten Mittelalter, in: Bene vivere in communitate. Beiträge zum italienischen und deutschen Mittelalter. Hagen Keller zum 60. Geburtstag überreicht von seinen Schülerinnen und Schülern, hg. von THOMAS SCHARFF, THOMAS BEHRMANN, 1997, S. 155–176.

BEHRMANN 2001: THOMAS BEHRMANN, Latein, Mittelniederdeutsch und die frühen hansischen Rezesse. Anmerkungen eines Historikers, in: Edition deutschsprachiger Quellen aus dem Ostseeraum (14.–16. Jahrhundert), hg. von MATTHIAS THUMSER, JANUSZ TANDECKI, DIETER HECKMANN (Publikationen des Deutsch-Polnischen Gesprächskreises für Quellenedition 1), 2001, S. 153–167.

BENNINGHOVEN 1973: FRIEDRICH BENNINGHOVEN, Die Vitalienbrüder als Forschungsproblem, in: Kultur und Politik im Ostseeraum und im Norden. 1350–1450, hg. von SVEN EKDAHL (Acta Visbyensia 4), 1973, S. 41–52.

BJORK 1943: DAVID K. BJORK, Piracy in the Baltic, 1375–1398, in: Speculum 18 (1943), S. 39–68.

BØGH 2003: ANDERS BØGH, Sejren i Kvindens Hånd. Kampen om Magten i Norden ca. 1365–89, 2003.

BÖHRINGER 1972: KARL-HEINZ BÖHRINGER, Das Recht der Prise gegen Neutrale in der Praxis des Spätmittelalters (Das geltende Seekriegsrecht in Einzeldarstellungen 7), 1972.

BRANDT 1968: AHASVAR VON BRANDT, Proscriptio. Zur Überlieferung und Praxis der Verfestung (Friedloslegung) im mittelalterlichen Lübeck, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 48 (1968), S. 7–16.

BRUNNER 1973: OTTO BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen zur territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, ⁵1973.

CORDES et al. 2016: ALBRECHT CORDES, PHILIPP HÖHN, ALEXANDER KREY, Schwächediskurse und Ressourcenregime. Überlegungen zu Hanse, Recht und historischem Wandel, in: Hansische Geschichtsblätter 134 (2016), S. 167–203.

ERSLEV 1902: KRISTIAN ERSLEV, Svarteskaaning, Niels Jensen, in: Dansk biografisk lexikon 16 (1902), Sp. 612f.

ETTING 2004: VIVIAN ETTING, Queen Margrete I (1353–1412) and the Founding of the Nordic Union, 2004.

„Friedloslegung“ 2020: „Eine Friedloslegung aus dem Wismarer Verfestungsbuch“, in: Prosopographie zur Güterwegnahme und Gewalt auf See im Hanseraum (1375–1435). Inhaltliche Betreuung durch GREGOR ROHMANN, 2011–fortlaufend, https://prosopographie.fandom.com/de/wiki/Eine_Friedloslegung_aus_dem_Wismarer_Verfestungsbuch, Version: 23.07.2020 (29.10.2021).

HEEBØLL-HOLM 2013: THOMAS HEEBØLL-HOLM, Ports, Piracy, and Maritime War. Piracy in the English Channel and the Atlantic, c. 1280–c. 1330 (Medieval Law and Its Practice 15), 2013.

HEEBØLL-HOLM et al. 2019: THOMAS HEEBØLL-HOLM, PHILLIP HÖHN, GREGOR ROHMANN, Introduction, in: Merchants, Pirates, and Smugglers. Criminalization, Economics and the Transformation of the Maritime World (1200–1600), hg. von THOMAS HEEBØLL-HOLM, PHILLIP HÖHN, GREGOR ROHMANN (Schwächediskurse und Ressourcenregime 6), 2019, S. 9–32.

HÖHN 2019: PHILLIP HÖHN, Pluralismus statt Homogenität. Hanse, Konflikträume und Rechtspluralismus im vormodernen Europa (1400–1600), in: Städtebünde und städtische Außenpolitik – Träger, Instrumentarien und Konflikte während des hohen und späten Mittelalters, hg. von ROLAND DEIGENDESCH, CHRISTIAN JÖRG (Stadt in der Geschichte 44), 2019, S. 261–290.

HÖHN 2021: PHILLIP HÖHN, Kaufleute in Konflikt. Rechtspluralismus, Kredit und Gewalt im spätmittelalterlichen Lübeck (Schwächediskurse und Ressourcenregime 11), 2021.

JAHNKE 2000: CARSTEN JAHNKE, Das Silber des Meeres. Fang und Vertrieb von Ostseehering zwischen Norwegen und Italien (12.–16. Jahrhundert) (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte NF 49), 2000.

JENKS 1996: STUART JENKS, Friedensvorstellungen der Hanse (1356–1474), in: Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, hg. von JOHANNES FRIED (Vorträge und Forschungen 43), 1996, S. 405–439.

KARLSSON 1918: K. H. KARLSSON, Svarte-Skåning, in: Nordisk familjebok 27 (1918), Sp. 857.

KINDAHL 1997: LEIF KINDAHL, Sven Sture – drottning Margaretas ståthållare på Gotland eller sjörövarhövding?, in: Gotländskt Arkiv 69 (1997), S. 95–114.

KINTZINGER 2003: MARTIN KINTZINGER, Cum salvo conductu. Geleit im westeuropäischen Spätmittelalter, in: Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa, hg. von RAINER SCHWINGES, KLAUS WRIEDT (Vorträge und Forschungen 60), 2003, S. 313–363.

KREY 2019: ALEXANDER KREY, Henning II of Putbus, „Piracy“, the Øresund-fortresses and the Right of Salvage, in: Merchants, Pirates, and Smugglers. Criminalization, Economics and the Transformation of the Maritime World (1200–1600), hg. von THOMAS HEEBØLL-HOLM, PHILIPP HÖHN, GREGOR ROHMANN (Schwächediskurse und Ressourcenregime 6), 2019, S. 343–370.

MEYER 1980: WERNER MEYER, Absage, in: Lexikon des Mittelalters 1 (1980), Sp. 54f.

MOGREN 1989: MATS MOGREN, Die Vitalienbrüder und der Burgenbau im nördlichen Ostseeraum, in: Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos, hg. von JÖRGEN BRACKER, 1989, S. 627–633.

MOLLAT 1972: MICHEL MOLLAT, Guerre de course et piraterie à la fin du Moyen Age: Aspects économiques et sociaux. Position de problème, in: Hansische Geschichtsblätter 90 (1972) S. 1–14.

MÜLLER 1989: ULRICH MÜLLER, Das Geleit im Deutschordensland Preußen, 1989.

PROSOP-WIKI 2011-fortlaufend: Prosopographie zur Güterwegnahme und Gewalt im Hanseraum (1375–1435). Inhaltliche Betreuung durch GREGOR ROHMANN, 2011-fortlaufend, https://prosopographie.fandom.com/de/wiki/Prosopographie_Wiki (29.10.2021).

PUHLE 2014: MATTHIAS PUHLE, Wieviel Region braucht Hansegeschichte? Neue Ansätze in der modernen Hansegeschichtsforschung, in: Hansegeschichte als Regionalgeschichte. Beiträge zu einer internationalen und interdisziplinären Winterschule in Greifswald vom 20. bis 24. Februar 2012, hg. von OLIVER AUGÉ (Kieler Werkstücke A 37), 2014, S. 35–45.

ROHMANN 2007: GREGOR ROHMANN, Der Kaperfahrer Johann Stortebeker aus Danzig. Beobachtungen zur Geschichte der „Vitalienbrüder“, in: Hansische Geschichtsblätter 125 (2007), S. 76–119.

ROHMANN 2014: GREGOR ROHMANN, Wegnehmen, Verhandeln, Erstaten. Politischer Alltag im Hanseraum um 1400, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 65 (2014), S. 574–585.

ROHMANN 2016: GREGOR ROHMANN, Friedeschiffe, in: Hanselexikon (2016), <https://www.hansischergeschichtsverein.de/lexikon> (29.10.2021).

ROHMANN 2017: GREGOR ROHMANN, Jenseits von Piraterie und Kaperfahrt. Für einen Paradigmenwechsel in der Geschichte der Gewalt im maritimen Spätmittelalter, in: Historische Zeitschrift 304 (2017), S. 1–48.

ROHMANN 2018: GREGOR ROHMANN, Die Vertragsbrecher sind immer die anderen. Der Waffenstillstand von Lindholm (1395) und seine Nachgeschichte im Kontext der zeitgenössischen Diplomatie, in: Der Bruch des Vertrages. Die Verbindlichkeit spätmittelalterlicher Diplomatie und ihre Grenzen, hg. von GEORG JOSTKLEIGREWE (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 55), 2018, S. 337–368.

ROHMANN 2019: GREGOR ROHMANN, Wie wird man ein Seeräuber? Die Fehden der Gebrüder von Velen (1407–1419) und des Klaus Doeck (1418–1426) gegen Reval im Vergleich, in: Hansestädte im Konflikt. Krisenmanagement und bewaffnete Auseinandersetzung vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, hg. von ORTWIN PELC (Hansische Studien 23), 2019, S. 55–101.

RÖSENER 1998: WERNER RÖSENER, Fehdebrief und Fehdewesen. Formen der Kommunikation beim Adel im späteren Mittelalter, in: Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und der Renaissance, hg. von HEINZ-DIETER HEIMANN, IVAN HLAVÁČEK, 1998, S. 91–101.

RUBIN 1988: Alfred P. RUBIN, The Law of Piracy (International law studies 63), 1988.

SANDKLEF 1966: ALBERT SANDKLEF, Varbergs slott och fästning (Svenska fornminnesplatser 49), 1966.

SCHAAB 1989: MEINRAD SCHAAB, Geleit, in: Lexikon des Mittelalters 4 (1989), Sp. 1204f.

SCHÄFER 1927: DIETRICH SCHÄFER, Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen (Hansische Geschichtsquellen 4), ²1927.

SCHILLER/LÜBBEN 1875-1881: KARL SCHILLER, AUGUST LÜBBEN, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. 6 Bände, 1875–1881,
<https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=siglen&term=schiller-luebben&firstterm=schiller-luebben> (29.10.2021).

SCHRÖDER 2014: INGRID SCHRÖDER, Der Beitrag der Sprachgeschichtsforschung zu einer Hansegeschichte der Region, in: Hansegeschichte als Regionalgeschichte. Beiträge zu einer internationalen und interdisziplinären Winterschule in Greifswald vom 20. bis 24. Februar 2012, hg. von OLIVER AUGÉ (Kieler Werkstücke A 37), 2014, S. 173–186.

STYFFE 1870: CARL GUSTAV STYFFE, Bidrag till Skandinaviens historia ur utländska arkiver. Tredje delen. Sverige under Karl Knutsson och Kristiern af Oldenburg, 1448–1470, 1870.

„Swarte Schonighe“ 2017: „Swarte Schonighe“, in: Prosopographie zur Güterwegnahme und Gewalt auf See im Hanseraum (1375–1435). Inhaltliche Betreuung durch GREGOR ROHMANN, 2011–fortlaufend,
https://prosopographie.fandom.com/de/wiki/Swarte_Schonighe, Version 13.02.2017 (29.10.2021).

TAI 2012: EMILY SOHMER TAI, The Legal Status of Piracy in Medieval Europe, in: History Compass 10 (2012), S. 838–851.

TEICHMANN 1931: FRITZ TEICHMANN, Die Stellung und Politik der hansischen Seestädte gegenüber den Vitalienbrüdern in den nordischen Thronwirren 1389–1400, 1931.

WERLICH 1998: RALF-GUNNAR WERLICH, Henning von Putbus – des dänischen Reiches Hauptmann und Drost, in: Der Stralsunder Frieden von 1370. Prosopographische Studien, hg. von NILS JÖRN, RALF-GUNNAR WERLICH, HORST WERNICKE (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte NF 46), 1998, S. 151–205.